

VORBERICHT ZUM HAUSHALT 2021



STAND: BESCHLUSS HAUSHALT 2021



**KREIS
RECKLINGHAUSEN**
DER VESTISCHE KREIS

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst 20 – Kämmerei
Kurt-Schumacher-Allee 1
45655 Recklinghausen

Telefon 0 23 61/53 - 1
Telefax 0 23 61/53 22 95

Inhalt

1	Zusammenfassung der haushaltswirtschaftlichen Lage	3
2	Rechtsgrundlagen	5
3	Wesentliche Strukturdaten des Kreises Recklinghausen	7
4	Wesentliche Ziele und Strategien	9
4.1	Handlungsfelder	9
4.2	Arbeit und Strukturpolitik	11
4.2.1	Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Arbeitsmarkt	11
4.2.2	Eckpunkte für ein Vestisches Aktionsprogramm.....	13
4.3	Nachhaltigkeit, Klima und Naturschutz	13
4.3.1	Vorbemerkungen.....	13
4.3.2	Vestischer Klimapakt	14
4.3.3	Nachhaltige Investitionsstrategie.....	14
4.3.4	Nachhaltige klimaschonende Ausrichtung des Immobilienportfolios	15
4.3.5	Nachhaltige und klimaschonende Ausrichtung des Tiefbauportfolios	16
4.4	Mobilität	17
4.5	Gesundheit, Bildung und Erziehung	18
4.5.1	Förderprogramme im Schulbereich	18
4.5.2	Auswirkungen der COVID-19-Pandemie	19
4.6	Soziale Leistungen	20
4.6.1	Stationäre Hilfe zur Pflege in Einrichtungen und Pflegewohngeld	20
4.6.2	Angehörigen-Entlastungsgesetz	21
4.6.3	Änderungen durch das Pflegeberufereformgesetz	21
4.6.4	Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Schulbegleitung).....	22
4.6.5	Haus der sozialen Leistungen	23
4.6.6	Erhöhung der Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft (KdU)	24
4.6.7	Entwicklung der Landschaftsumlage	28
4.7	Recht, Sicherheit und Ordnung	31
5	Haushalts- und Finanzwirtschaft	33
5.1	Eckdaten für den Haushalt 2021	33
5.2	Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Haushalt des Kreises Recklinghausen	39
5.3	Nebenrechnung gem. § 4 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz	40
5.4	Strukturelle Entwicklung anhand wichtiger Haushalts- und Finanzkennzahlen	42

6	Wesentliche Investitionen, Instandsetzung- und Erhaltungsmaßnahmen.....	51
6.1	Investive Hochbaumaßnahmen.....	51
6.2	Konsumtive Sanierungsmaßnahmen im Hochbau	52
6.3	Investive Tiefbaumaßnahmen	53
6.4	Konsumtive Sanierungsmaßnahmen im Tiefbau.....	56
7	Beteiligungen – wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen	59

1 Zusammenfassung der haushaltswirtschaftlichen Lage

Die Städte und Gemeinden in der Metropole Ruhr sind seit Jahren strukturell unterfinanziert. Das gilt in besonderer Weise auch für die zehn kreisangehörigen Städte des Kreises Recklinghausen, die alle- samt am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen. Der Stärkungspakt ist allerdings auf den städtischen Haushaltsausgleich, nicht auf einen Schuldenschnitt im Hinblick auf die angehäuften Liquiditätskredite ausgerichtet, die in den zehn Städten des Kreises Ende des Jahres 2019 insgesamt rd. 1,6 Mrd. € betra- gen. Die Finanzausstattung des Kreises für die zu erfüllenden Pflichtausgaben ist insbesondere im Hin- blick auf den Sozialetat nicht auskömmlich, sodass die allgemeinen Deckungsmittel des Kreises (Schlüs- selzuweisungen und Kreisumlage) jahresdurchschnittlich in Höhe von fast 80 % für Sozialtransferlei- stungen gebunden sind, denen auch aufgrund unzureichender Kompensationen durch Bund und Land (Konnexitätsprinzip) keine andere Finanzierung gegenübersteht (vgl. Kap. 5.4).

Im Zuge der COVID-19-Pandemie hat sich die finanzwirtschaftliche Situation zusätzlich verschärft. Ging es bislang vorrangig darum, durch einen Altschuldenfonds die Ausgangsbedingungen für die weitere Revitalisierung der Metropole Ruhr zu verbessern, muss nun darüber hinaus verhindert werden, dass die Kommunen gezwungen werden, gegen die Pandemiekosten anzusparen und damit gegen jede wirtschaftliche und soziale Vernunft handeln zu müssen. Die Haushaltsbelastungen aus der COVID-19- Pandemie sind auch für den Kreishaushalt erheblich. Unter Anwendung des NKF-COVID-19-Isolierungs- gesetzes (NKF-CIG) werden die Nettobelastungen aus Corona im Jahresabschluss 2020 voraussichtlich in einer Größenordnung von rd. 9 Mio. € bilanziert. Im Haushaltsplan 2021 erfolgt eine entsprechende Isolierung dieser Belastungen in Höhe von rd. 2 Mio. €. Durch die Bilanzierung dieser Finanzschäden aus der COVID-19-Pandemie wird die Ausgleichsrücklage des Kreises für die anstehenden Haushalts- jahre gestärkt. Über den weiteren Umgang mit dieser Bilanzierung wird im Haushaltsjahr 2024 ent- schieden (vgl. Kap. 5.2, 5.3).

Demgegenüber steht die Erhöhung der Bundeserstattung an den Kosten der Unterkunft (SGB II) um 25 % auf der Grundlage des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder (vgl. Kap. 4.6.6), die für den Kreis und seine zehn Städte sehr hilfreich ist und den Kreis im Rahmen des Haushalts 2021 in die Lage versetzt, die städtischen Zahllasten in den Jahren 2021 bis 2024 um insge- samt rd. 173,72 Mio. € gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung des Vorjahres reduzieren zu kön- nen (vgl. Kap. 5.1, 5.4). Zu berücksichtigen ist dabei allerdings, dass hierin auch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage des Kreises in Höhe von rd. 17,5 Mio. € enthalten ist, sodass sich deren Bestand am Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums auf rd. 30 Mio. € reduziert haben wird. Zudem wird es aufgrund der geplanten Fehlbedarfe ab dem Jahr 2021 voraussichtlich nicht mehr gelingen, die Ausgleichsrücklage mit Jahresüberschüssen wiederaufzufüllen (vgl. Kap. 5.4). Darüber hinaus verbleibt ein erhebliches planerisches Haushaltsrisiko im Hinblick auf die Entwicklung der Landschaftsumlage ab dem Jahr 2022, die maßgeblich von den Kostenfolgen im Zuge der weiteren stufenweisen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geprägt sein wird (vgl. Kap. 4.6.7).

Die aktuell noch solide Finanzlage des Kreises ermöglicht es dem Kreis, die Förderung der Wirtschaft in der Region weiter voranzutreiben. So verfolgt der Kreis insbesondere mit dem vom Kreistag am 27.05.2019 beschlossenen Investitionsprogramm des Kreises Recklinghausen für den Hoch- und Tief- bau sowie dem vom Kreistag am 25.11.2019 beschlossenen Vestischen Klimapakt eine stark nach vorn gerichtete Investitionsstrategie (vgl. Kap. 4.3, 4.4; zu den einzelnen Investitionsmaßnahmen vgl. Kap. 6).

Dabei bleibt es der Anspruch des Kreises Recklinghausen, auch in den künftigen Jahren durch ausgewogene Kreishaushalte und moderat gestaltete Kreisumlagen in besonderer Weise Rücksicht auf die finanzwirtschaftliche Situation in den kreisangehörigen Städten zu nehmen.

2 Rechtsgrundlagen

Seit dem 01.01.2008 führt der Kreis Recklinghausen seine Haushaltswirtschaft nach den Grundzügen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF), dessen rechtliche Grundlagen in den §§ 75 bis 96 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) sowie in der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) festgelegt sind.

Der Vorbericht soll nach § 7 Abs. 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben und die Entwicklung sowie die aktuelle Lage anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darstellen. Der Vorbericht soll nach § 7 Abs. 2 KomHVO NRW insbesondere Aussagen zu den wesentlichen Zielen und Strategien sowie zur Entwicklung der wesentlichen Erträge und Aufwendungen in den dem Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahren und im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum enthalten. Darüber hinaus soll die voraussichtliche Entwicklung des Jahresergebnisses und des Eigenkapitals im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum dargestellt sowie Informationen zu den wesentlichen Investitionen, Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen mit ihren Auswirkungen für die Haushalte in den folgenden Jahren gegeben werden.

Die Produktbeschreibungen, der Haushaltquerschnitt (§ 1 Abs. 2 KomHVO NRW), die Erläuterungen zu den jeweiligen Budgets sowie die gesetzlichen Anlagen des Haushaltsplanes werden in den Anlagen zum Vorbericht aufgeführt.

Als Ergänzung des kommunalen Haushaltsrechts ist am 01.10.2020 das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz) in Kraft getreten. Durch dieses Artikelgesetz soll den Kommunen u. a. ermöglicht werden, finanzielle Schäden (Einnahmeausfälle und Mehrausgaben) in den durch die Corona-Pandemie belasteten Haushalten separat auszuweisen, um die Haushalte zu stabilisieren und so die Handlungsfähigkeit sicherzustellen (vgl. Art. 1). Diese Haushaltsbelastungen infolge der COVID-19-Pandemie sind bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 und der Haushaltssatzung sowie des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu ermitteln und können sodann jeweils als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufgenommen und bilanziell gesondert aktiviert werden. Diese mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend im Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben, wobei den Kommunen im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zusteht, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Von dieser Bilanzierungshilfe macht der Kreis Recklinghausen im Jahresabschluss 2020 und im Haushalt 2021 entsprechend Gebrauch (vgl. dazu die Nebenrechnung gem. § 4 Absatz 2 NKF-Covid-19-Isolierungsgesetz, Kapitel 5.2).

Im Übrigen werden die Beschlüsse aus der aktuellen Rechtsprechung¹ bei der Festsetzung der Kreisumlage berücksichtigt. Dazu zählt insbesondere die verfassungsrechtlich begründete Anhörungs- und

¹ (Vgl. Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerrichtshofs vom 14.12.2018 zum Kreisumlagestreit Forchheim, Begründung und Einordnung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.05.2019 zur grundgesetzlich nicht gebotenen Anhörung der Gemeinden bei Festsetzung der Kreisumlage, Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz in Sachen Landkreis Kaiserslautern ./ Land Rheinland-Pfalz wegen Ersatzvornahme bei

Ermittlungspflicht. Hiernach ist ein Landkreis verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Stadt zu ermitteln und seine Entscheidung in geeigneter Form – etwa im Wege einer Begründung der Ansätze seiner Haushaltssatzung – offenzulegen, um den Gemeinden und gegebenenfalls den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen (BVerwG, U. v. 31.01.2013 – 8 C 1.12 – BverwGE 145, 378 Rn. 14; U. v. 16.06.2015 – 10 C 13.14 – BverwGE 152, 188 Rn. 41).

der Kreisumlagefestsetzung vom 17.07.2020, Ablehnender Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.09.2020 zur Nichtzulassungsbeschwerde des Landkreises Uckermark).

3 Wesentliche Strukturdaten des Kreises Recklinghausen

Der Kreis Recklinghausen ist der bevölkerungsreichste Kreis der Bundesrepublik Deutschland. Er umfasst große und mittlere Kommunen, ländliche und städtische, landwirtschaftliche sowie montanindustriell geprägte Gebiete. Im Kreis Recklinghausen leben 613.862 Einwohner (Stand v. 30.06.2020). Von den 613.862 Einwohnern sind 299.199 Personen männlich und 314.663 Personen weiblich. Die nachstehende Tabelle zeigt die amtlichen Einwohnerzahlen am 30.06.2020 für das gesamte Kreisgebiet. Sie basiert dabei auf einer Fortschreibung des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 09.05.2011.²

Bevölkerung

Stand: 30.06.2020

	Fläche	Insgesamt	Bevölkerung		Einwohner je km ²
	in km ²		weiblich	männlich	
Stadt Castrop-Rauxel	51,68	73.273	37.595	35.678	1.417,82
Stadt Datteln	66,10	34.629	17.698	16.931	523,89
Stadt Dorsten	171,20	74.603	38.454	36.149	435,77
Stadt Gladbeck	35,97	75.342	38.685	36.657	2.094,58
Stadt Haltern am See	159,03	37.883	19.450	18.433	238,21
Stadt Herten	37,33	61.934	31.107	30.827	1.659,09
Stadt Marl	87,76	84.055	42.691	41.364	957,78
Stadt Oer-Erkenschwick	38,66	31.494	16.022	15.472	814,64
Stadt Recklinghausen	66,50	111.306	57.224	54.082	1.673,77
Stadt Waltrop	47,09	29.343	15.137	14.206	623,13
Kreis Recklinghausen (gesamt)	761,31	613.862	314.663	299.199	806,32

Tabelle 1: Bevölkerungszahlen im Kreis Recklinghausen (Quelle: IT NRW)



Abbildung 1: Landkarte Kreis Recklinghausen

Der Kreis Recklinghausen hat eine Flächen-größe von 761,31 km². Es ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von durchschnittlich 806,32 Einwohnern pro km². Er gehört zum Regierungsbezirk Münster und ist Mitglied im Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) und im Regionalverband Ruhr (RVR).

Der Kreis Recklinghausen gliedert sich in zehn kreisangehörige Städte. Datteln, Haltern am See, Oer-Erkenschwick und Waltrop zählen zu den vier mittleren kreisangehörigen Städten. Die sechs Städte Castrop-Rauxel, Dorsten, Gladbeck, Herten, Marl und Recklinghausen werden als große kreisangehörige Städte bezeichnet.

² Aktuellere Angaben lagen zum Redaktionsschluss nicht vor.

Der Kreis Recklinghausen ist vielfältig. Von der Industriezone des Ruhrgebiets zu den ländlichen Strukturen des Münsterlandes gibt es im Kreis Recklinghausen alle Facetten zu sehen und zu erleben. In der Region finden Einwohner und Besucher eine bunte Mischung an kulturellen Angeboten – angeführt von den Ruhrfestspielen und dem Grimme-Preis über Kleinkunst und Kabarett bis zu Konzerten aller Art. Der Kreis Recklinghausen überrascht ebenfalls mit viel Grün und auch Wasser. Naturparks wie „die Haard“ und „die Hohe Mark“ laden zu Wanderungen, Ausritten sowie ausgiebigen Radtouren ein.

Die Kreisverwaltung Recklinghausen stellt das Straßenverkehrsamt, das Gesundheitsamt und das Veterinäramt. Auch ist die Kreisverwaltung zuständig für den Katastrophen-, Zivil- und Feuerschutz, die Geodatenerhebung oder auch die Erziehungsberatung. Die 11 Beratungs- und Infocenter Pflege (BIP) gibt es schon seit rund 20 Jahren im Kreis Recklinghausen.

Der Kreis Recklinghausen ist seit dem 01.01.2012 alleiniger Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II). Er stellt damit eine sogenannte Optionskommune dar und nimmt die im SGB II geregelten Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende in alleiniger Trägerschaft, also ohne Beteiligung der Agenturen für Arbeit, wahr. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den zehn kreisangehörigen Städten.

Der Kreis Recklinghausen ist in seiner Unternehmensstruktur geprägt vom Übergang der Industriezone des Ruhrgebietes zum Münsterland. Steinkohlebergbau und die chemische Industrie hatten seine Entwicklung jahrzehntelang bestimmt.

4 Wesentliche Ziele und Strategien

4.1 Handlungsfelder

Die Strategie des Kreises ist auf eine positive Entwicklung im Hinblick auf Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Ökologie, Soziales und Demografie in der Region ausgerichtet, und zwar bei Wahrung solider Kreisfinanzen unter angemessener Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Lage der Städte. Im Mittelpunkt der wesentlichen Ziele und Strategien des Kreises stehen im Einzelnen die nachfolgenden Handlungsfelder mit den dargestellten Anteilen am Haushaltsvolumen 2021:



Abbildung 2: Strategische Handlungsfelder des Kreises Recklinghausen

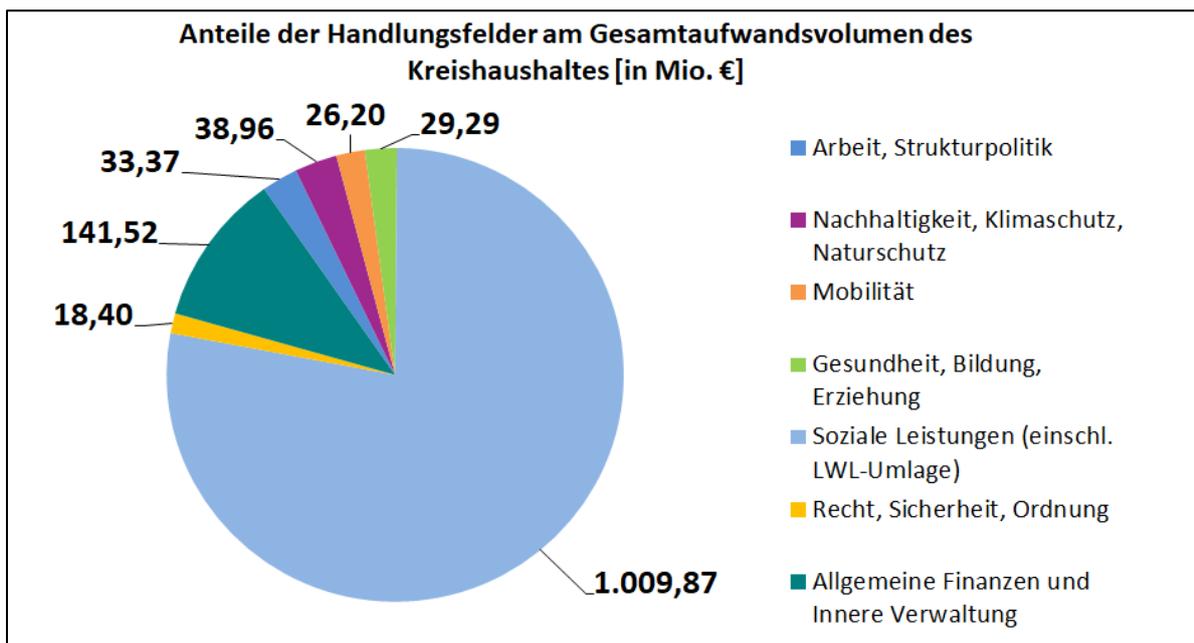


Abbildung 3: Anteile der Handlungsfelder am Haushaltsvolumen 2021 des Kreises Recklinghausen

Den mit Abstand größten Anteil am Haushaltsvolumen des Kreishaushaltes hat demnach das Handlungsfeld „Soziale Leistungen“ mit knapp 80 %.

Den vorgenannten Handlungsfeldern werden nachstehend die als bedeutsam einzustufenden Schlüsselprodukte aus dem Produkthaushalt zugeordnet. Bei der Auswahl dieser Schlüsselprodukte werden die externen, für die Bürgerinnen und Bürger in der Region relevanten Produkte berücksichtigt, sodass die Leistungen der inneren Verwaltung (Personal, Organisation, Zentrale IT-Dienstleistungen, Finanzen, Rechts- und Versicherungsangelegenheiten, Liegenschaften, Gebäude sowie Rechnungsprüfung, Landratsangelegenheiten und Kreistagsservice, Personalrat und Gleichstellung) außen vor bleiben:

Arbeit und Strukturpolitik	Erhebung, Führung und Bereitstellung von amtl. Geobasisdaten	09.02.03
	Geodateninfrastruktur, Geodatenmanagement	09.03.01
	Abgeschottete Statistikstelle	09.03.02
	Räumliche Planung	09.01.01
	Wirtschaftsförderung	15.01.01
	Förderung von unternehmerischer Selbstständigkeit	15.02.01
	Kreisgartenbaulehrbetrieb	13.03.01
Nachhaltigkeit, Klima, Naturschutz	Natur- und Landschaftsschutz	13.01.02
	Gewässerschutz	13.04.01
	Bodenschutz und Schutz vor altersbedingten Gefahren/Vorsorge	14.01.01
	Abfallwirtschaft	11.01.01
Mobilität	Fahrerlaubnisse	02.08.01
	Zulassung	02.09.01
	ÖPNV und verkehrliche Planung	12.02.01
	Kreisstraßenbau	12.01.01
	Kreisstraßenunterhaltung	12.01.02
	Fahrradfreundlicher Kreis	12.01.04
Gesundheit, Bildung, Erziehung	Vestischer Gesundheitsdienst	verschiedene
	Veterninärwesen und Lebensmittelüberwachung	verschiedene
	Erziehungsberatung	06.01.01
	Berufskollegs	03.01.01
	Untere Schulaufsicht	03.04.01
	Kreisweites Bildungsnetzwerk	03.05.01
Soziale Leistungen	Steuerung sozialer Leistungen	05.03.01
	Beratung und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	05.02.02
	Beratung und Leistung bei Behinderung	05.02.01
	Soziale Förderung	05.02.04
	Schwerbehindertenangelegenheiten nach dem SGB IX	05.02.05
	Leistungen nach dem SGB II (kommunal)	05.05.01
	Leistungen nach dem SGB II (Bund)	05.05.02
	Landschaftsumlage	16.01.01
Recht, Sicherheit, Ordnung, Schutz, Hilfe	Gefahrenabwehr nach Spezialgesetz	02.01.01
	Regelung des Aufenthaltes von Ausländern und Asylbewerbern	02.10.02
	Feuerschutz und Rettungsdienst	02.13.01
	Straßenverkehr	verschiedene

Tabelle 2: Zuordnung von Schlüsselprodukten zu Handlungsfeldern

Die Produktbeschreibungen zu den vorgenannten Schlüsselprodukten und zu allen weiteren Produkten sind dem Anlagenband zum Vorbericht zu entnehmen. Den Handlungsfeldern werden in den weiteren Ausführungen die jeweiligen strategischen Schwerpunkte zugeordnet, und zwar in folgender Form:

- die wesentlichen Ziele, soweit diese definierbar sind;
- die laufenden und beabsichtigten strategischen Vorhaben;
- die Besonderheiten in den Planungsjahren (z. B. gesetzliche Änderungen, Aufgaben- oder Aufwandszuwächse);
- die abgeschlossenen und laufenden Förderprojekte sowie
- die jeweils grundlegenden politischen Beschlüsse.

4.2 Arbeit und Strukturpolitik

4.2.1 Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Arbeitsmarkt

Innerhalb dieses Handlungsfeldes setzt sich der Kreis zum Ziel, bis zum Jahr 2022

- die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SvB) von derzeit rd. 171.000 weiter auf über 175.000 zu steigern;
- die Arbeitslosenquote auf unter 7 % zu senken;
- die Zahl der Langzeitarbeitslosen auf unter 50 % zu senken.

Trotz Zechenstilllegungen ist der Strukturwandel im Vest weit fortgeschritten. Im September 2019 hatte der Kreis mit 174.944 SvB sein Beschäftigungsziel für 2022 bereits fast erreicht. Die Zuwachsraten lagen dabei in den letzten Jahren über der von Bund und Land. Nach dem üblichen Rückgang der Beschäftigung über die Wintermonate lag die Zahl im März 2020 noch bei erfreulichen 174.094.

Die Corona-Pandemie hat erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und macht Erfolge im Strukturwandel teilweise zunichte. Neuere Beschäftigtenzahlen liegen bislang noch nicht vor, sodass die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt derzeit nur über die Arbeitslosenzahlen abgebildet werden können.

Ab Mitte März kam es zu einem erheblichen Einbruch der wirtschaftlichen Entwicklung, die aber in den Folgemonaten teilweise wieder ausgeglichen werden konnte (sogenannte „V“ Kurve). So stiegen die Arbeitslosenzahlen bis August im Vergleich zum Vorjahr um 18,1 %. Die Arbeitslosenquote nahm in dieser Zeit von 7,6 % auf 9,6 % zu. Betroffen von der Corona-Pandemie sind vor allem Jugendliche unter 25 Jahre (+25 % im August-Vergleich zum Vorjahr) und Personen über 55 Jahre (+18,2 %). Bei den Berufen gibt es bis Oktober in den Bereichen Geisteswissenschaften, Kultur und Gestaltung (+93,4 %) sowie Verkehr, Logistik, Schutz und Sicherheit (+50,4 %) die größten Zunahmen bei den Arbeitslosenzahlen. Auf dem Ausbildungsmarkt sind derzeit im Kreis noch keine größeren Einbrüche zu verzeichnen. Bis Oktober sank die Zahl der Arbeitslosen wieder und die Quote ging auf 9,0 % zurück.

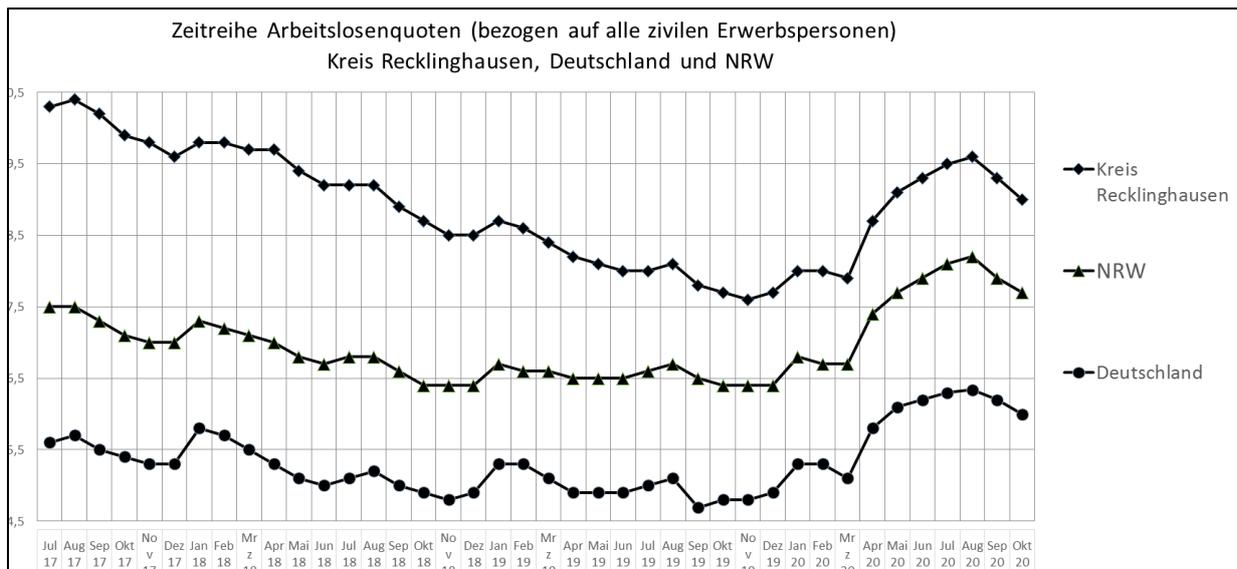


Abbildung 4: Arbeitslosenquoten im Vergleich (Datengrundlage: Bundesagentur für Arbeit)

Noch stärkere Einbrüche konnten bisher durch Maßnahmen wie Kurzarbeitergeld und Soforthilfen verhindert werden. Durch eine enge Kooperation von Akteuren wie Bezirksregierung, Wirtschaftsförderungen, Kammern, Jobcenter und Arbeitsagentur wurden kurzfristig Mittel beraten, ausgezahlt und Netzwerke für Betroffene untereinander geschaffen.

Mit Blick auf Arbeitsmarkt und Wirtschaft ist der Kreis Recklinghausen bis Oktober vergleichsweise gut durch die Corona-Pandemie gekommen. Allerdings ist angesichts der wieder steil zunehmenden Zahlen von Infizierten und den damit einhergehenden neuen Beschränkungen sowie Langzeitfolgen wie z. B. dem vermuteten Anstieg der Insolvenzen in den nächsten Monaten wieder eine Verschlechterung der Lage zu befürchten. Damit verbunden ist ein erneuter Rückgang der wirtschaftlichen Entwicklung und der Arbeitsplätze. Die Arbeitslosenquote könnte für den Kreis Recklinghausen erstmals seit drei Jahren wieder über 10 % steigen. Dies hat auch deutliche Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises Recklinghausen und der Städte. Ob es nach dem Rückgang der Pandemie wieder zu einer erneut schnellen Erholung kommt, ist nicht sicher. Das Niveau der Zeit vor Corona wird sicher nicht bereits wieder im Jahr 2021, sondern eher in den Jahren 2022 bzw. 2023 erreicht werden können, und zwar unter der Voraussetzung, dass die Pandemie in den nächsten Monaten eingedämmt werden kann.

Als Fazit lässt sich festhalten:

- Alle Branchen sind von den Einschränkungen durch die Corona-Pandemie betroffen;
- das Ausmaß der Betroffenheit unterscheidet sich nach Branche und Unternehmensgröße;
- die Einschätzung der Auswirkungen ist bei den Unternehmen abhängig von der Dauer der wirtschaftlichen Einschränkungen;
- derzeit sind die Auswirkungen im Kreis zwar bereits spürbar, der Umfang der längerfristigen Entwicklung ist derzeit aber nicht vorhersehbar;
- Ausgaben und Investitionen der öffentlichen Hand werden bei der Stabilisierung von Wirtschaft und Arbeitsmarkt eine wichtige Rolle spielen.

Im Koalitionsausschuss am 03.06.2020 sind eine Reihe von Maßnahmen zur Konjunktur- und Krisenbewältigung beschlossen worden. Die Wirksamkeit der Pakete wird sich erst gegen Ende des Jahres erweisen.

4.2.2 Eckpunkte für ein Vestisches Aktionsprogramm

Lag vor allem zu Beginn der Corona-Pandemie in der kurzfristigen Perspektive der Fokus darauf, das Überleben der Unternehmen sicherzustellen, gilt es nun, Maßnahmen zu ergreifen, die für Unternehmen und das Wirtschaftsleben mittel- und langfristige Perspektiven schaffen. Bei den Überlegungen stehen Maßnahmen im Vordergrund, in denen der Kreis selber aufgrund eigener Zuständigkeit und Kompetenz tätig werden kann. Dabei ist zu beachten, dass als Rahmenbedingung für einen Erfolg eines solchen Programms Maßnahmen auf EU-/ Bundes und Landesebene von großer Bedeutung sind. In der Berichtsvorlage zum aktuellen Sachstand und zu den Perspektiven zu Wirtschaft, Arbeitsmarkt und Kommunalfinzen im Kreis Recklinghausen (Vorlage 2020/187) sind dazu die nachstehenden Eckpunkte vorgeschlagen und weiter erläutert worden:

- Information und Beratung für Unternehmen und Selbstständige weiter verbessern;
- Digitalisierung vorantreiben;
- Gründungsberatung forcieren;
- Maßnahmen zur Fachkräftesicherung verstärken;
- Finanzen und Liquidität für Unternehmen sichern sowie
- nachhaltiges Investitionsprogramm für die Zukunft der Region weiterentwickeln.

Diese Maßnahmen werden weiterentwickelt und in Abstimmung mit dem Kreistag umgesetzt. Einen wesentlichen Schwerpunkt bildet die kommunale Investitionstätigkeit, und zwar im Hinblick auf:

- Klimaschutz und Nachhaltigkeit;
- Breitbandversorgung/ Digitalisierung;
- Entwicklung von Standorten (u. a. WASAG Gelände);
- Förderung zukunftssträchtiger Technologien wie Wasserstoff;
- Bildung;
- Mobilität;
- sozialer Wohnungsbau.

Insgesamt betrachtet verfügt der Kreis Recklinghausen mit den vom Kreistag beschlossenen

- Investitionsprogramm im Hoch- und Tiefbau (Vorlage 2019/030),
- Vestischen Klimapakt (Vorlage 2019/164) und
- Positionspapier zur Zukunft an Emscher und Lippe (Vorlage 2019/074)

über Konzepte und Instrumentarien für eine nachhaltige und längerfristig wirkende Investitionsstrategie. Der Kreis Recklinghausen wird diese Konzepte noch stärker miteinander verbinden, weiterentwickeln und umsetzen. Damit soll das kreiseigene Infrastrukturvermögen langfristig und nachhaltig für die Bürgerinnen und Bürger erhalten und Perspektiven für die Region geschaffen werden.

4.3 Nachhaltigkeit, Klima und Naturschutz

4.3.1 Vorbemerkungen

Klimaneutralität und nachhaltige Entwicklung umfassen sämtliche Handlungsbereiche, die zur langfristigen Sicherung einer lebenswerten Region und damit zur Zukunftsfähigkeit des Kreises Recklinghausen beitragen. Im Kreis Recklinghausen steht der Begriff Nachhaltigkeit für verantwortungsvolles Verwaltungshandeln und somit für eine zukunftsfähige und lebenswerte Entwicklung des Kreises. Damit stellt sich der Kreis Recklinghausen einer besonderen Herausforderung, denn es gilt bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die Beachtung der Folgewirkungen der Entscheidungen von morgen im Hinblick

auf unser zukünftiges Zusammenleben, auf den Zustand von Natur, Umwelt und Klima sowie wie auf die Entwicklung unseres Wirtschaftssystems in den Fokus zu nehmen und somit die Aspekte der nachhaltigen Entwicklung zu fördern.

Hiermit sind verbunden:

- Schutz der Luft, des Wassers, des Bodens und des rechtssicheren Umgangs mit Abfällen;
- Sicherung und Entwicklung des Freiraums in seiner natürlichen und gestalteten Vielfalt
- und der natürlichen Artenvielfalt der Tier- und Pflanzenwelt sowie
- Sicherstellung einer umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

Als wesentliche Grundlagen hierfür hat der Kreistag bereits sieben Landschaftspläne beschlossen. Ein weiterer Landschaftsplan liegt dem Kreistag zur Beschlussfassung vor. Damit sind rd. 76 % der planbaren Kreisflächen mit rechtskräftigen Landschaftsplänen abgedeckt.

Zum Schutz des Grundwassers hat die Bezirksregierung Münster auf dem Gebiet des Kreises Recklinghausen fünf Wasserschutzgebiete festgesetzt. Die Überwachung der Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnungen obliegt dem Kreis Recklinghausen.

Das Themenfeld Nachhaltigkeit, Klima und Naturschutz geht über diese „klassischen Produkte“ weiter hinaus. Dies verdeutlicht die Entwicklung der letzten Monate nochmals sehr eindrücklich. Berührt sind nahezu alle Produkte und Handlungsfelder des Kreises. Dies zeigt sich u. a. am Vestischen Klimapakt und den Bemühungen um eine nachhaltige Investitionsstrategie.

Die notwendigen Maßnahmen hierzu sind in den nachfolgenden Kapiteln dargestellt.

4.3.2 Vestischer Klimapakt

In seiner Sitzung am 23.09.2019 hat der Kreistag den Vestischen Klimapakt (Vorlage 2019/164) beschlossen, der zahlreiche Maßnahmen aus verschiedenen Handlungsfeldern umfasst. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, wie der Kreis selbst konkret im Bereich Klima und nachhaltige Entwicklung tätig werden kann. Die Handlungsfelder des Klimapakts gehen dabei weit über die genannten Produkte und den damit verbundenen Pflichtaufgaben hinaus. Der Klimapakt ist ein fortlaufender Prozess innerhalb der Kreisverwaltung und der Region, zu dessen Umsetzung und Weiterentwicklung regelmäßig berichtet wird. Das Thema Klima und nachhaltige Entwicklung hat dabei Auswirkungen auf Themen wie Umwelt, Wirtschaft, Mobilität, Öffentlichkeitsarbeit, Hochbau, Tiefbau, Straßen, Soziales oder Bildung und den damit verbundenen Produkten. Über Maßnahmen und Umsetzung wird in den Gremien des Kreises fortlaufend berichtet und diskutiert.

4.3.3 Nachhaltige Investitionsstrategie

Der Vestische Klimapakt ist ein wichtiger Bestandteil des Kreises für eine nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung im Sinne der Nations Conference on Environment and Development. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist der langfristige Erhalt von Werten und Anlagegütern des Kreises für seine Bürger*innen und die Städte. Dies erfordert:

- einen strategisch-politischen Kompass zur zielgerichteten Ausrichtung der Investitionen;
- vorausschauende Investitionen in das Anlagevermögen;
- eine nachhaltig-ökologische Investitionsdefinition;
- Investitionsentscheidungen müssen sich aus einem belastbaren Eigenbedarf begründen. Fördermittel sind daher in der Regel kein relevanter Entscheidungsparameter. Innerhalb dieser

Prioritätensetzung sind jedoch Drittmittel zur Entlastung des Kreishaushaltes immer auszu-schöpfen.

- einen umsichtigen Umgang mit und Einsatz von Liquidität

Der Kreis begibt sich auf den Weg, unter dem Begriff „Nachhaltige Investitionstrategie“ dafür geeignete Kriterien und Maßnahmen zu entwickeln. Die Darstellung zum Immobilien- und Tiefbauportfolio sind in diesem Sinne ein erster Schritt auf diesem Weg.

4.3.4 Nachhaltige klimaschonende Ausrichtung des Immobilienportfolios

Das Liegenschaftsportfolio des Kreises umfasst 183 Objekte mit rund 250.000 m² Bruttogrundfläche (BGF), 80 % dieser Flächen stehen im Eigentum (200.000 m²). Der strategischen Ausrichtung dieses Immobilienportfolios liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Anspruch und Auftrag der Verwaltung ist es, für die 22.000 nutzenden Schüler*innen, Lehrer*innen und Verwaltungsmitarbeiter*innen „gute Flächen“ bereitzustellen. „Gut“ ist die Fläche dann, wenn sie den Anforderungen von Nutzern, Ökologie und Ökonomie genügt.

Die Investitionsstrategie sieht vor, dass in 15 Jahren alle Gebäude des Kreises Recklinghausen in einem zeitgemäßen, funktionalen und attraktiven Zustand sind, klimaschonend, sicher und wirtschaftlich betrieben werden, auf wenige Kernliegenschaften reduziert sind und alle dauerhaften Aufgaben in eigenen Gebäuden untergebracht werden.

Die notwendigen Maßnahmen hierzu sind:

- Der investive Bauumsatz muss intensiviert werden, u. a. durch die Umsetzung des Investitionsprogramms für den Hochbau, das der Kreistag beschlossen hat.
- Die Vielzahl der Anmietungen des Kreises Recklinghausen wird überprüft und zurückgefahren. Mietaufwände sind kreisumlagewirksam und daher zu reduzieren.
- Für dauerhafte Aufgaben werden eigene Gebäude genutzt, erweitert oder errichtet. Investitionen, die Mietaufwände reduzieren, sind sinnvoll. Vorrangig werden Möglichkeiten geprüft, im Stadtgebiet Recklinghausen Verwaltungsflächen in der Nähe des Kreishauses zu konsolidieren.
- Die Investitionen in Liegenschaften sollten einer abgestimmten Portfoliostrategie folgen.
- „Investitionen“ in den Klimaschutz, selbst wenn diese rein kaufmännisch als Aufwand bewertet werden.

Zur Erfüllung der Zielsetzungen des Vestischen Klimapaktes werden folgende Maßnahmen mit hoher Priorität umgesetzt:

- Kreiseigene Gebäude werden für erneuerbare Energien genutzt, u. a. durch ein Photovoltaik-Programm (2,25 Mio. € Invest., 880 kWp Umfang auf 11.000 m² Dachfläche und 500 t CO₂-Ersparnis p. a. im ersten Schritt), E-Ladesäulen, Dachbegrünungen etc.
- Es werden klimawirksame Maßnahmen bei bestehenden Liegenschaften erarbeitet. Hierzu werden nach einem ersten Klima-Check Sanierungsfahrpläne erarbeitet und umgesetzt.
- Für alle Liegenschaften werden Maßnahmen zur Senkung von Strom-, Wärme- und Wasserverbrauch sowie zur Stärkung der Klimaresilienz, u. a. zur Abkopplung des Niederschlagswassers vom öffentlichen Kanalnetz erarbeitet. Hierzu sind eine Bestandserhebung der technischen Gebäudeausrüstung, ein Energie-Management-System (EnMS) und die Ableitung spezifischer Maßnahmen in Vorbereitung.

4.3.5 Nachhaltige und klimaschonende Ausrichtung des Tiefbauportfolios

Das Tiefbauportfolio des Kreises Recklinghausen umfasst rd. 200 km Kreisstraßen, 150 km Radwege, 73 Lichtsignalanlagen, 78 prüfpflichtige Bauwerke (Brücken, Lärmschutzwände etc.) und 2 Pumpwerke.

Die Verwaltung verfolgt folgende Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsstrategie:

- Unterhaltung der Außenanlagen der kreiseigenen Liegenschaften:
 - o Klimaresilienter Umbau der vorhandenen Grünstrukturen unter gleichzeitiger Erhöhung der Biodiversität bei paralleler Verringerung des Pflege- und Unterhaltungsaufwandes sowie
 - o CO₂ neutrale Energiekreisläufe durch Einsatz von akkubetriebenen Pflegegeräten mit Energiegewinnung durch kreiseigene PV-Anlagen (Dach der neuen Fahrzeug- und Gerätehalle im Kreisgartenbaulehrbetrieb).

- Unterhaltung der kreiseigenen Verkehrsinfrastruktur:
 - o Verringerung des CO₂ Ausstosses des Fuhrparkes durch verstärkten Einsatz von E-Autos (Anschaffung eines E-Vitos in 2020 zum Einsatz in der Baumkontrolle der kreiseigenen Straßenbäume und Alleen);
 - o Erstellung eines Konzeptes zum Umbau und Erneuerung der kreiseigenen Lichtsignalanlagen auf LED-Technik und Videogard-Detektion zur Verringerung des Strombedarfes und Optimierung des Verkehrsflusses;
 - o Etablierung des ersten klimaneutralen Kreisbauhofes in NRW mit nachhaltigen Stoffkreisläufen und energieautarker Bewirtschaftung durch H₂ Kooperationen;
 - o Klimaresilienter Umbau und Ausbau der kreiseigenen Alleen unter gleichzeitiger Erhöhung der Biodiversität bei paralleler Verringerung des Pflege- und Unterhaltungsaufwandes;
 - o Erhöhung der Unterhaltungsqualität der kreiseigenen Radwege zur Attraktivitätssteigerung als Alltagsradwegenetz.

- Neubau der Verkehrsinfrastruktur (siehe auch unter Kap. 4.4):
 - o Überarbeitung und Neubau von Radwegen an Kreisstraßen zur quantitativen und qualitativen Hebung des Radverkehrsanteils im Rahmen der Mobilitätswende;
 - o Abstimmung und Vernetzung der kreiseigenen Verkehrsinfrastruktur mit anderen Verkehrsträgern und ÖPNV-Angeboten (Pendlerparkplatz, Bus- und Radstationen, Bahnhöfe);
 - o Doppelstrategie: Verlängerung der Nutzungsdauer der vorhandenen Bausubstanz durch Sanierungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrsinfrastruktur und entgegenwirken des bilanziellen Werteverzehres bei paralleler nachhaltiger Neubauplanung unter Berücksichtigung der zukünftigen Anforderungen (Radverkehr, Ökologie, Biodiversität, Barrierefreiheit, BIM).

4.4 Mobilität

Der Kreis ist Träger des öffentlichen Personennahverkehrs, verantwortlicher Straßenbaulastträger für 200 km Kreisstraßen und rund 150 km Radwegen sowie Straßenverkehrsbehörde, u. a. mit Zulassungsstelle für Kfz, Genehmigung von Schwertransporten, Führerscheinstelle und übernimmt Aufgaben im Bereich der Verkehrssicherheit. Verbunden mit seiner koordinierenden Funktion im Bereich der Kreisentwicklung übernimmt er damit im Bereich der Mobilität wichtige Aufgaben.

Mobilität ist ein wichtiger Bestandteil der Daseinsvorsorge für die Bürgerinnen und Bürger des Kreises. Er ist darüber hinaus wichtiger Baustein des Vestischen Klimapakts. In diesem Zusammenhang setzt sich der Kreis zum Ziel, bis 2023 in seinem Gebiet

- den Anteil des Umweltverkehrs (Rad, Fußweg, ÖPNV) um 25 % zu steigern und dazu beizutragen, die Emissionen im Bereich des Verkehrs um 25 % zu senken sowie
- die Anbindung an wichtige neue regionale Vorhaben an einen leistungsfähigen Verkehr zu gewährleisten.

Der Kreis Recklinghausen ist hinsichtlich seiner Verkehrsinfrastruktur inhomogen. An den ÖPNV und die Kreisstraßen und des damit einhergehenden Radverkehrsnetzes im nördlichen Kreisgebiet werden aufgrund seiner ländlicheren Struktur andere Anforderungen gestellt als an die Emscher- und Hellwegzone.

Ein gutes, attraktives Mobilitätsangebot ist ein wichtiger Faktor für die Einwohner und die wirtschaftliche Entwicklung. Mobilität ist aber auch Quelle von Umweltbelastungen, die reduziert werden sollen. Der Kreis verfolgt dabei folgende Vorhaben:

- Umsetzung der gemeinsamen Studie zur Verkehrswende in der Emscher Region (Herne, Oberhausen, Bottrop, Gelsenkirchen und Kreis RE);
- Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Recklinghausen aufgrund des 11-Punkte-Plans der Metropole Ruhr bis Ende 2023;
- Erarbeitung eines strategischen Mobilitätsmanagements für den Kreis Recklinghausen und seinen kreisangehörigen Städten sowie Aufstellung eines Masterplans Mobilität;
- Testweise Ausweitung des ÖPNV-Angebots zur Stärkung des Zentren verbindenden Busverkehrs im Zusammenhang mit dem „Vestischen Klimapakt“ in Höhe von jährlich 500.000 €. Umsetzung der ersten Maßnahme im ÖPNV-Bereich zum 07.01.2021 (15-Minuten-Takt auf der SB 25 – Recklinghausen/Marl/Dorsten);
- Prozess Mobilität im Handlungsprogramm „Zukunft an Emscher und Lippe“ des Kreises;
- Ausbau des Radwegenetzes entlang der Kreisstraßen und Abstimmung von überörtlichen Radwegeverbindungen als wichtiger Bestandteil des „Vestischen Klimapaktes“;
- Förderung des Themas Wasserstoff im Bereich der Mobilität aufgrund des Förderbescheides vom Bundesprogramm „HyLand“ gemeinsamen mit den Städten Gelsenkirchen und Bottrop sowie im Rahmen einer Arbeitsgruppe im Zusammenhang mit „Zukunft an Emscher und Lippe“

Im Jahr 2021 werden dazu eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt bzw. zur Umsetzung vorgeschlagen.

Darüber hinaus kommen den Kreisstraßen im System des klassifizierten Straßennetzes eine Schlüsselposition in der verkehrlichen Erschließung zwischen ländlichem Raum und Ballungsraum zu. Diese spiegelt sich aktuell in den Projekten Gate.Ruhr (K 22), newPark und B474n (K12) sowie 6-streifiger Ausbau der A 43 (K29) wieder. Der Kreis Recklinghausen ist daher in einer Garantenstellung für die erfolgreiche

Ansiedlung von Unternehmen (z. B. Metro/Goodmann / K06) oder aktuell der Investitionen rund um den Chemiepark von rd. 1,3 Mrd. €. Diese Anforderungen müssen hinsichtlich der Mobilitätswende und der damit einhergehenden Bewertung zum Klimapakt durch die unterschiedlichsten Maßnahmen flankiert werden.

4.5 Gesundheit, Bildung und Erziehung

4.5.1 Förderprogramme im Schulbereich

Der Kreis Recklinghausen übernimmt als Schulträger von acht Berufskollegs unter anderem Aufgaben wie den Bau, die Erweiterung und die Instandhaltung von Schulgebäuden sowie den Ausbau und die Ausstattung der digitalen Infrastruktur. Zur Aufgabenerfüllung werden verschiedene Fördermittel in Anspruch genommen. Dazu gehören wesentliche Fördermaßnahmen wie „Gute Schule 2020“, Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInFG) und des „Regionalen Investitionsförderungsprogramms (RWP)“ sowie die Programme „DigitalPakt Schule“ und „Fachkräfte.NRW“.

Im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ erhalten Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom Land Schuldendiensthilfen für Kredite, die der Finanzierung von Sanierungen, Modernisierungen und dem Ausbau der baulichen und digitalen Schulinfrastruktur dienen. Die Schuldendiensthilfen werden durch vollständige Übernahme ihrer Zins- und Tilgungsleistungen für Kredite bei der NRW.BANK gewährt. Der Kreis Recklinghausen hat über vier Jahre insgesamt 10,6 Mio. € erhalten. Zusätzlich stehen dem Kreis im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInFG) mit Förderbescheid des Bundes vom 22.01.2018 ca. 5,9 Mio. € für bauliche Sanierungen und Maßnahmen zur Digitalisierung zur Verfügung. Weitere Mittel wurden im Rahmen des „Regionalen Investitionsförderungsprogramms (RWP)“ akquiriert und genehmigt. Die Maßnahmen erhöhen den qualitativen Standard in der Umsetzung von „berufsspezifischen Maßnahmen“ und der „WLAN-/IT-Infrastruktur“ im Digitalisierungsprozess der Berufskollegs.

Im Rahmen der Fördermaßnahme „Gute Schule 2020“ sind Investitionen in die aktive Infrastruktur wie zum Beispiel die Anschaffung von PCs geplant. Außerdem werden Mittel für die passive Infrastruktur, insbesondere für ein Planungskonzept und die Verlegung von Kabeln berücksichtigt. Konkrete Informationen zum Umsetzungsstand können der Berichtsvorlage 2019/136 zum Kreistag vom 25.11.2019 entnommen werden.

Im Rahmen des Projektes „DigitalPakt NRW“ gewährt das Land Nordrhein-Westfalen unter anderem mit Unterstützung von Mitteln des Bundes Zuwendungen für die digitale Bildungsinfrastruktur an Schulen. Das Förderbudget für die Kreisverwaltung Recklinghausen beträgt über fünf Jahre insgesamt 5,7 Mio. €. Die Zuwendung erfolgt in Form einer Projektförderung in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Der Eigenanteil der Schulträger beträgt 10 % und kann auch aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ finanziert werden.

Das Projekt „DigitalPakt NRW“ gewährt Schüler*innen seit Beginn des Schuljahres 2020/2021 als Reaktion auf die Anforderungen durch die Pandemie-Covid-19 eine analoge Förderung zur sofortigen Ausstattung mit digitalen Endgeräten an den Schulen. Dabei beträgt das Förderbudget zwischen 2020-2025 für den Schulträger Kreis Recklinghausen 1,09 Mio. €. Die Zuwendung erfolgt auch hier in Form einer Projektförderung in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sowie der Einbringung von 10 % als Eigenanteil aus Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“. In der Förderung werden u. a. (Folge)kosten wie der Support, Wiederbeschaffung, Software, etc. nicht berücksichtigt, sodass für den Schulträger über vier Jahre Kosten in Höhe von ca. 1,43 Mio. € entstehen.

Darüber hinaus fördert das Land NRW seit dem Schuljahr 2020/2021 zu 100 % die Ausstattung von Lehrer*innen mit Arbeitsgeräten. Die geförderte Gesamtsumme beträgt 516.000 €. Alle darüber hinausgehenden (Folge)Kosten wie der Support, Wiederbeschaffung, Software, etc. sind in der Förderung ebenfalls nicht berücksichtigt worden, sodass der Schulträger über vier Jahre zusätzliche Gesamtaufwendungen von ca. 535.000 € übernehmen soll.

Ziel des Digitalpaktes ist es, lernförderliche digital-technische Infrastrukturen in den Schulen zu etablieren sowie vorhandene Strukturen zu optimieren. Förderbar sind zum Beispiel Investitionen in die IT-Grundstruktur. So soll die digitale Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen aufgebaut bzw. verbessert werden. Außerdem umfasst die Förderung Investitionen in digitale Arbeitsgeräte sowie schulgebundene mobile Endgeräte.

Im Rahmen des Projektes „Fachkräfte.NRW“ sind für die Jahre 2020 bis 2022 mehr als 6,8 Mio. € eingeplant, die Förderquote liegt bei 80 Prozent. Der Schulbereich hat hierzu „Anträge zur Entwicklung digitaler zukunftsorientierter Ausbildung und Bildung durch zeitgemäße und zukunftsweisende digitale Ausstattungen“ für diverse Ausbildungsbereiche gestellt.

4.5.2 Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie werden seit etwa Mitte März 2020 nahezu sämtliche Beschäftigte aus dem Gesundheitsbereich sowie zahlreiche Beschäftigte aus anderen Bereichen der Kreisverwaltung sowie aus den Berufskollegs für die Kontaktnachverfolgung und die Info-Hotline („Bürgertelefon“) eingesetzt. Auf den Arbeitsalltag in diesem Handlungsfeld hat dies gravierende Auswirkungen, die in Abhängigkeit von der allgemeinen Entwicklung der Pandemie mindestens zeitweise auch im Kalenderjahr 2021 fortbestehen werden.

Im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung wurden Routinekontrollen und Probenentnahmen in allen Bereichen (Tierseuchenbekämpfung, Tierschutz, Lebensmittel-, Futtermittel- und Arzneimittelüberwachung) weitgehend zurückgefahren. Die Bearbeitung von Maßnahmen erfolgte telefonisch oder elektronisch. Tierschutzvorgänge im privaten, häuslichen Bereich erfolgten unter schwierigsten hygienischen und sozialen Bedingungen. Der Einsatz von Personal war zudem nur eingeschränkt möglich, da der größere Teil den Risikopersonen zugeordnet wurde, was zu Mehrbelastungen der anderen Beschäftigten führte. Es musste eine erweiterte Rufbereitschaft für tierärztliches Personal zur Sicherung der Schlachttieruntersuchung und eine Änderung der Einsatzplanung für das nicht-vollbeschäftigte Untersuchungspersonal auf den Schlachthöfen erfolgen. Zudem mussten Pflichtpraktika von Studierenden der Tiermedizin ausgesetzt werden.

Im Bildungsbereich mussten insbesondere zahlreiche Veranstaltungen und Fachtagungen entfallen, wodurch Neuplanungen erforderlich werden. Auch an externen Veranstaltungen konnte nicht mehr teilgenommen werden. Alle Veranstaltungen im Rahmen des Landessportfestes der Schulen mussten bis zu den Sommerferien abgesagt werden. Der Start einiger Projekte der Bildungsinitiative RuhrFutur in Zusammenarbeit mit Schulen und Kitas wurde aufs nächste Jahr verschoben. In der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss (KAoA)“ konnte die berufliche Orientierung im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2019/2020 nicht nach den Vorgaben umgesetzt werden. Das betraf vor allem die Standardelemente in KAoA (wie z. B. die Berufsfelderkundung, die Durchführung von Praktika) sowie die Berufsberatung in den (zeitweise geschlossenen) Schulen. Darüber hinaus haben sich durch Schulschließungen und –öffnungen erhöhte Planungsbedarfe sowie Neuplanungen bei den Kammerprüfungen und Abiturprüfungen ergeben. Das Verfahren zur Feststellung des Sprachstandes der Kinder im Vorschulalter Delfin4, ist um ein halbes Jahr verschoben worden, dadurch entsteht ein verkürzter

Zeitraum für die Förderung der Kinder. Die AOSF-Verfahren erfolgen aktuell ohne Gutachten vom Gesundheitsamt. Die Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulpflichtverletzungen haben sich halbiert. In der Erziehungsberatung mussten zu Beginn der Pandemie Sprechstunden, Einzelfallberatungen, Diagnostik, Gruppenangebote, Informationsveranstaltungen sowie Beratungen und Beobachtungen in Kitas, Familienzentren und Schulen eingestellt werden. Es konnten überwiegend nur Telefonberatungen durchgeführt werden. Über den Aufbau zusätzlicher Schutz- und Hygienemaßnahmen konnte ab Mitte Mai, abgesehen von Gruppenveranstaltungen, ein gewisser „Alltagsbetrieb“ realisiert werden.

Amtsärztliche Untersuchungen wurden zeitweise vollständig eingestellt. Gutachten wurden nur nach Aktenlage und persönliche Untersuchungen nur für systemrelevante Tätigkeiten durchgeführt. Im Prüfungswesen wurden ausschließlich Prüfungen für systemrelevante Berufe (z. B. Krankenschwestern) abgenommen; die Heilpraktikerüberprüfung ist ausgefallen.

Im Rahmen des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes wurden keine Schuleingangsuntersuchungen, keine zahnärztlichen Untersuchungen in Kitas und Schulen, keine Begutachtungen (z. B. AOSF-Gutachten, Gutachten zur Frühförderung, Eingliederungshilfen, zahnärztliche Begutachtungen) durchgeführt, sondern nur nach Aktenlage bearbeitet. Zudem konnten die Mütter- und Väterberatung sowie Schulsprechstunden, Kooperationen in Familienzentren sowie aufsuchende Hilfen und Mitwirkungen im System „Frühe Hilfen“ nicht durchgeführt werden.

Im Bereich des sozialpsychiatrischen und eignungspsychologischen Dienstes wurden die Kernaufgaben der psychosozialen Fürsorge, der Krisenintervention und der fachärztlichen Begutachtung trotz eingeschränkter Personalressourcen fortgesetzt. Es sind vermehrt Kriseninterventionen, Hausbesuche oder spezielle Beratungen im Zusammenhang mit Corona-Problemen und damit verbundenen Ängsten erforderlich gewesen, die aufgrund der Hygienemaßnahmen allerdings nur unter erschwerten Bedingungen durchgeführt werden konnten.

Schließlich konnten Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz zeitweise nicht durchgeführt werden. Bei der Trinkwasseruntersuchung wurden Routinebegehungen und Beratungen vor Ort nur in zwingend erforderlichen Ausnahmefällen durchgeführt, die Einführung einer Software im Bereich Trinkwasser wurde ausgesetzt. Begehungen der Schwimmbäder, Altenheime, Kitas und Krankenhäuser (Ausnahme Coronafälle) mussten zeitweise ausgesetzt werden. Im Bereich des Apothekenwesens gab es keine Außenbegehungen. Tuberkulosefälle konnten nur mit erheblichem Aufwand in einzelnen Terminen (nicht vor Ort) bearbeitet werden. Stellungnahmen zu Bauplanungen mussten teilweise zurückgestellt werden.

4.6 Soziale Leistungen

4.6.1 Stationäre Hilfe zur Pflege in Einrichtungen und Pflegegeld

Im Gefüge des beitrags- und steuerfinanzierten Sozialsystems übernimmt die Pflegeversicherung (SGB XI) nur einen Teil der Pflegekosten. Wenn die Rente für die restlichen Kosten eines Heimaufenthaltes nicht reicht, muss der Sozialhilfeträger mit der Hilfe zur Pflege für die Pflegeleistungen (SGB XII) sowie mit dem Pflegegeld für die Investitionskosten des Heimes einspringen. Je geringer die Leistungen der Pflegekasse sind, umso mehr Kosten bleiben aus der Sozialhilfe zu zahlen. Während in anderen Bundesländern zum Teil die Länder die Investitionskosten tragen, ist die Investitionskostenförderung durch das bewohnerorientierte und vollständig kommunalfinanzierte Pflegegeld im Haushalt des Kreises Recklinghausen in den vergangenen zehn Jahren derart stark angestiegen (jährliche Steigerungsrate rd. 4 %), dass deren Aufwendungen seit dem Jahr 2017 höher als die Pflegekosten ausfallen.

Gesetzliche Änderungen wie zuletzt das dritte Pflegestärkungsgesetz führen dabei regelmäßig nur vorübergehend zur Entlastung der Kreisfinanzen.

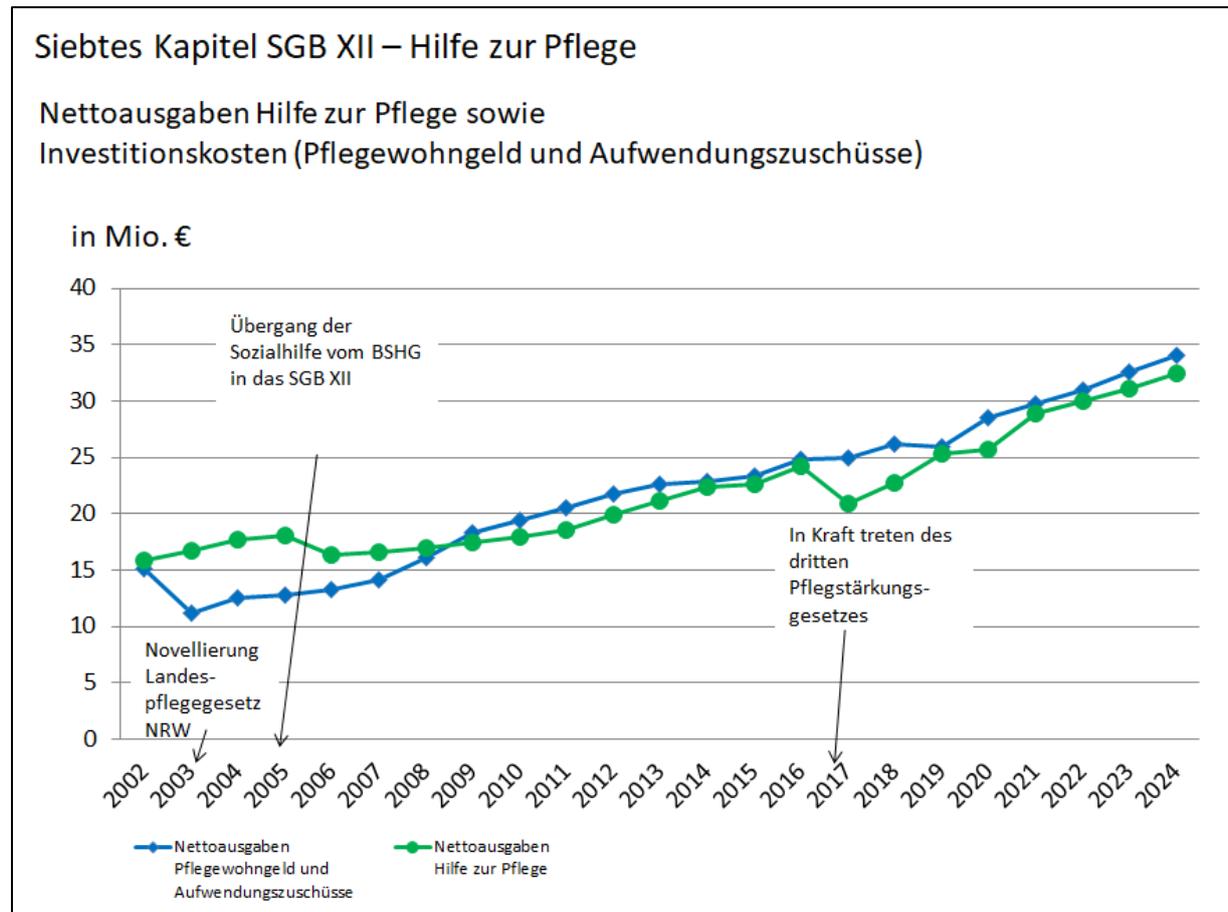


Tabelle 3: Entwicklung der Netto-Ausgaben für Pflegehohngeld und Hilfe zur Pflege

4.6.2 Angehörigen-Entlastungsgesetz

Kernstück des Gesetzes zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) ist die Aufhebung des sogenannten Unterhaltsrückgriffs in der Sozialhilfe. Danach sind unterhaltsverpflichtete Kinder von pflegebedürftigen Angehörigen bis zu einem Jahreseinkommen von 100.000 € brutto von Pflegekostenbeiträgen befreit, ohne dass die hieraus entstehenden kommunalen Lasten vollständig ausgeglichen werden. Dem Kreis Recklinghausen fehlen hierdurch mit Beginn des Jahres 2020 Erträge von jährlich 770.000 €. Zudem ist zu erwarten, dass durch diese Befreiung die Anzahl der Heimanträge deutlich steigen wird, wodurch wiederum die kommunale Belastung weiter anwachsen dürfte.

4.6.3 Änderungen durch das Pflegeberufereformgesetz

Im Rahmen einer gesetzlichen Neukonzeptionierung der Pflegeberufe ist neben der bisherigen Ausbildungspauschale eine weitere „Ausbildungspauschale 2.0“ zu zahlen. Die Pauschalen existieren mindestens drei Jahre nebeneinander, wobei die ursprüngliche Ausbildungspauschale auslaufen wird.

Das entsprechende Pflegeberufereformgesetz des Bundes wurde im Juli 2017 verkündet und verändert die Ausbildungen in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege und Altenpflege grundlegend. Ab dem Jahrgang 2020 werden die Ausbildungsgänge zum Teil zusammengeführt. Die Auszubildenden werden in den ersten beiden Jahren gemeinsam generalistisch ausgebildet und wählen für das dritte Jahr eine von den drei nachstehenden Möglichkeiten:

- einen generalistischen Abschluss als Pflegefachfrau/Pflegefachmann
- einen Abschluss in der Altenpflege
- einen Abschluss in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege

Die Auszubildenden zahlen kein Schulgeld mehr. Die Finanzierung wird durch die Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung des Bundes geregelt. Die Verfahren zur Umlage der Kosten („Ausgleichsfonds“) werden durch die Bundesländer bestimmt und eingerichtet. Darin zahlen alle Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, die Länder sowie die private und soziale Pflegeversicherung ein. Die Leistungsanbieter refinanzieren den Umlagebetrag über die Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen und stellen diesen den Kunden in Rechnung.

Der Betrag für die bisherige Ausbildungsumlage wird sich sukzessive reduzieren, da Jahrgang für Jahrgang abschließt und ab 2020 keine neuen mehr starten. Der Betrag für die neue Ausbildungsumlage wird sukzessive steigen, da ab 2020 jährlich ein neuer Jahrgang startet.

Im Bereich der ambulanten Pflege (Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen durch die Städte) ist durch die Einführung eines Punktwertsystems in Verbindung mit der durch den Grundsatzausschuss für ambulante Pflege des Landes NRW festgelegten Ausbildungsumlage mit einer Steigerung der Ausbildungskosten, um über 20 % zu rechnen.

Im Bereich der stationären Pflege (Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen durch den Kreis) hat der Grundsatzausschuss Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege NRW beschlossen, die Kosten in einem Umlageverfahren auf alle Beteiligten zu verteilen. Hierzu wurde eine Ergänzungsvereinbarung mit allen Verhandlungspartnern abgeschlossen, die ebenso für die Sozialhilfeträger gilt. Nach den Vorgaben der Ergänzungsvereinbarung haben die Bezirksregierungen einen einrichtungsbezogenen Tagesatz als neue Ausbildungspauschale festgelegt. Zugleich sank die alte Pauschale geringfügig. Insgesamt ist mit saldierten Mehrkosten in Höhe von etwa 700.000 € zu rechnen.

Die Mehrkosten müssten nach Planung der Bundesregierung Jahr für Jahr sinken, da keine weiteren Jahrgänge in den alten Ausbildungen starten. In der mittelfristigen Finanzplanung wurde diese optimistische Sicht berücksichtigt, indem die Mehrkosten nicht fortgeschrieben, sondern im Laufe von drei Jahren sukzessive gesenkt wurden.

4.6.4 Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Schulbegleitung)

Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung können bei vorliegenden Voraussetzungen einen Anspruch auf Schulbegleitung durch eine Schulassistenz haben (so genannte „Integrationshelfer/innen“). Die Assistenzkraft unterstützt die Kinder während der Schulzeit, um den Schulbesuch zu ermöglichen. Steigende Fallzahlen und der vermehrte Einsatz qualifizierter Assistenzen sind ursächlich dafür, dass die Kosten für die Schulbegleitung bis zum Jahr 2024 zum Teil sprunghaft ansteigen.

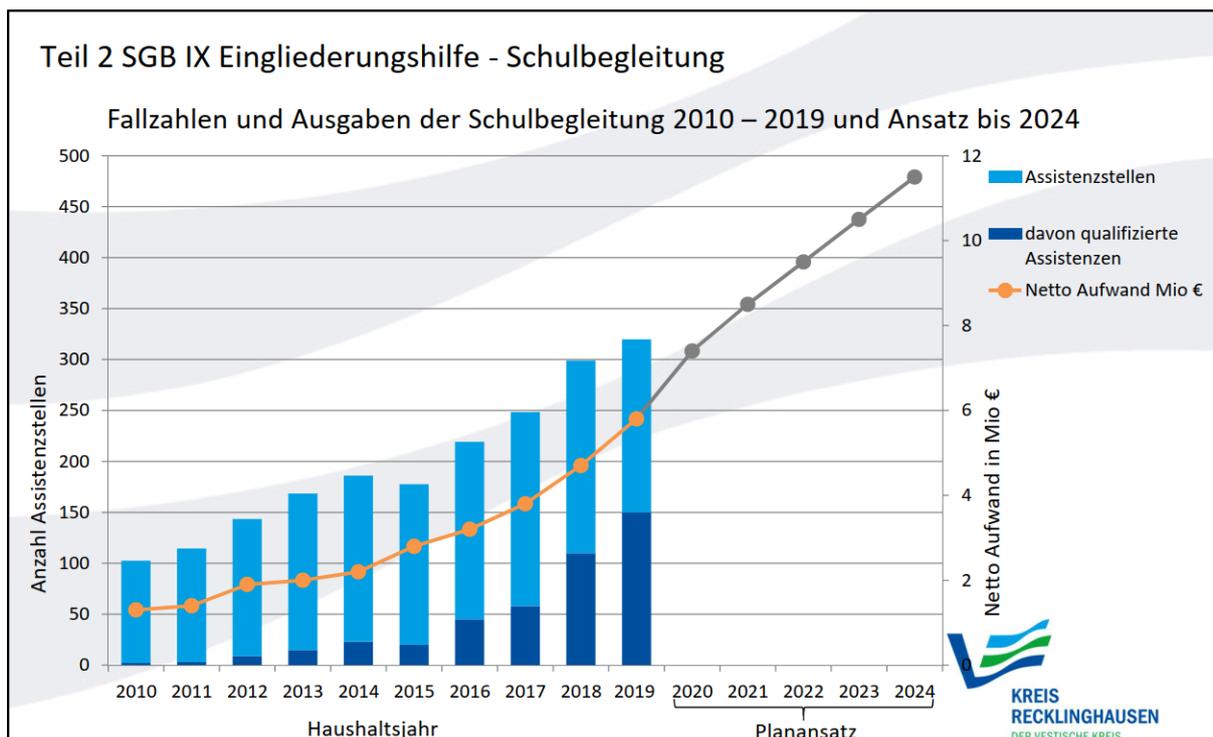


Abbildung 5: Fallzahl- und Ausgabenentwicklung in der Schulbegleitung

Hierdurch erhöhen sich die jährlichen Aufwendungen für die Schulbegleitung in den Jahren ab 2021 erheblich gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung (MiFi) des Vorjahres:

	2021 Mio. €	2022 Mio. €	2023 Mio.
Veränderung gegenüber MiFi 2020	+ 1,0	+ 1,5	+ 2,0
Haushaltsansatz	8,5	9,5	10,5

Weiterführende Informationen zu den obigen Schwerpunkten sind dem Sozialleistungsbericht zu entnehmen.

4.6.5 Haus der sozialen Leistungen

Der Kreis Recklinghausen und seine zehn Städte wollen die Arbeitsmarktpolitik im Kreis effektiver und effizienter gestalten. Ein wesentliches Ziel war schon im Optionsantrag des Kreises Recklinghausen die rechtskreisübergreifende Zusammenfassung verschiedener sozialer Leistungen unter einem Dach (Haus der sozialen Leistungen). Dies sollte zu Netzwerken und Kooperationen führen, die die Zusammenarbeit der verschiedenen Verwaltungseinheiten verbessern, fachliche Effizienzsteigerungen mit sich bringen, die zu fiskalischen Synergieeffekten führen und eine erhöhte Nachhaltigkeit durch passgenaue und aufeinander abgestimmte Angebote bzw. Maßnahmen für die Bürgerinnen und Bürger bei gleichzeitig erhöhter Serviceorientierung mit sich bringen. Die bisherigen Erfahrungen in der Umsetzung des Hauses der sozialen Leistungen sollen nun im Rahmen eines Projektes unter wissenschaftlicher Begleitung der Ruhr-Universität Bochum erfasst und das Konzept des Hauses der sozialen Leistungen weiterentwickelt und auf die zukünftigen Anforderungen hin angepasst werden. Die Erzielung von Synergieeffekten sowohl für die Leistungsbeziehenden als auch für das Verwaltungshandeln soll

daher für die kommenden Jahre ein gemeinsames und rechtskreisübergreifendes Ziel zwischen den kreisangehörigen Städten und dem Kreis selbst sein.

Dieses Projekt soll dazu beitragen, gemachte Erfahrungen analytisch aufzuarbeiten, bestehende Problemlagen zu identifizieren und konkrete Optimierungsansätze zu formulieren. Dabei geht es vor allem um die Zuständigkeiten und Schnittstellen in den Sozialgesetzbüchern II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und XII (Sozialhilfe), die im Regelfall innerhalb verschiedener Fachebenen/Abteilungen mit häufig unterschiedlichen Handlungslogiken in den kommunalen Verwaltungen wahrgenommen bzw. umgesetzt werden. Die kommunalen Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten zwischen Sozialämtern, Jugendämtern, Jobcentern, dem LWL und den Wohlfahrtsverbänden müssen dabei näher betrachtet werden. Ziel einer Gesamtuntersuchung könnte ein auch auf andere Kommunen übertragbares Schnittstellenmanagement sein.

4.6.6 Erhöhung der Bundeserstattung für die Kosten der Unterkunft (KdU)

Nach dem Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder wird u. a. die Bundesbeteiligung an den KdU (BBKdU) um 25 % erhöht. Ausgehend vom aktuellen Planansatz 2021 für die KdU-Nettoaufwendungen in Höhe von 187,007 Mio. € würde die erhöhte Bundesbeteiligung – zunächst rein rechnerisch – eine Entlastung in Höhe von insgesamt 46,752 Mio. € für die kreisangehörigen Städte bedeuten. Unter Anwendung der Abrechnungssystematik für die kommunalen SGB II-Leistungen nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II und unter Berücksichtigung der veränderten Planansätze 2021 verbleibt jedoch effektiv eine Entlastung von etwa 45,730 Mio. €. Aus der nachstehenden Gegenüberstellung können die veränderten Planansätze entnommen werden:

	Bisheriger HH-Ansatz 2021 (aus mittelfristi- ger Finanzplanung 2020)	HH-Ansatz 2021 (aus Planung 2021)	Veränderung
Nettoaufwendungen KdU	193.294.000 €	187.007.410,16 €	-6.286.590 €
Kommunale SGB II-Leistungen (Einmalige Leistungen, Leistungen zur Eingliederung, BuT SGB II)	18.674.000 €	17.900.000 €	-774.000 €
<i>Gesamtaufwendungen</i>	211.968.000 €	204.907.410,16 €	-7.060.590 €
Wohngeldentlastung	23.500.000 €	24.500.000 €	1.000.000 €
Bundesbeteiligung KdU nach § 46 Abs. 6 Nr. 3 SGB II (Sockelbetrag - 27,6 %)	53.349.144 €	51.614.045 €	-1.735.099 €
5 Mrd. Entlastung Bund nach § 46 Abs. 7 Nr. 3 SGB II (Soll – 1,2 %; nach Gesetzesänderung (+25%) – 26,2 %)	2.319.528 €	48.995.941 €	46.676.413 €
Bundesentlastung Bildung und Teilhabe nach § 46 Abs. 8 SGB II (BuT Landesquote – 5,7 %) Achtung: Ertrag aufgrund kommunalscharfer Verteilung nicht rechnerisch ermittelbar!	7.500.000 €	7.000.000 €	-500.000 €
Bundesentlastung KdU für anerkannte Asylbewerber nach § 46 Abs. 9 SGB II (KdU Flucht Landesquote – 9,7 %) Achtung: Annahme vollständige Deckung KdU Flucht; nicht rechnerisch ermittelbar!	19.390.608 €	12.619.160 €	-6.771.448 €
geplante IST-Einnahmen	2.150.000 €	2.150.000 €	- €
<i>Gesamtentlastungen</i>	108.209.280 €	146.879.146 €	38.669.866 €
<i>verbleibende Zahllast</i>	<i>103.758.720 €</i>	<i>58.028.264 €</i>	<i>-45.730.456 €</i>

Der Planansatz für die Kosten der Unterkunft konnte trotz zu erwartender Aufwandssteigerungen durch steigende Nettogrundmieten und Betriebskosten sowie coronabedingte Mehraufwendungen im Vergleich zur Vorjahresplanung aufgrund der tatsächlichen Entwicklungen im aktuellen Haushaltsjahr leicht gesenkt werden. Insbesondere wurde der Kreis Recklinghausen bislang noch nicht in dem Maße von einem Zuwachs an Bedarfsgemeinschaften getroffen, wie es der Bund zu Beginn der Pandemie kalkuliert hat. Da die weitere Entwicklung aber nur schwer prognostizierbar bleibt, kann hier eine andere Entwicklung eintreten als im Rahmen der Haushaltsplanung angenommen. Darüber hinaus werden durch die Einschränkungen in Folge der Corona-Krise weniger Ausgaben z. B. im Bereich des Bildungs- und Teilhabepaketes im Vergleich zur Haushaltsplanung erwartet, da insbesondere Kosten für die Mittagsverpflegung, Klassenfahrten oder auch der Lernförderung in einem geringeren Maße verursacht wurden. Dieser Umstand wird aufgrund des zeitlichen Verzuges der kommunalspezifischen Kostendeckung zu geringeren Erstattungen in 2021 führen.

Auch wenn die Anhebung der Bundesbeteiligungsgrenze an den KdU zu begrüßen ist, kommt die Bundesentlastung nach wie vor nicht dort an, wo entsprechende Belastungen entstehen, da der Reduzierungsmechanismus nach § 46 Abs. 10 SGB II bestehen bleibt:

Die Grundstruktur der BBKdU setzt sich aus einem festgeschriebenen Sockelbetrag nach § 46 Abs. 5 SGB II³ sowie den landesspezifischen Beteiligungsquoten nach § 46 Abs. 6 bis 10 SGB II zusammen. Um ein Umschlagen der Aufgabe KdU in eine Bundesauftragsverwaltung mit weitgehenden Weisungsrechten des Bundes sowie der Übernahme der Rechts- und Fachaufsicht zu vermeiden, durfte die Beteiligung nach § 46 Abs. 5 Satz 2 SGB II einen Wert von bisher 49 % nicht übersteigen. Da in der Vergangenheit eine Überschreitung der Schwelle immer wieder drohte, wurde unter Anwendung des Verfahrens nach § 46 Abs. 10 SGB II die Entlastung aus dem 5 Mrd. Paket reduziert.⁴ Die Ausschüttung dieser sollte grundsätzlich über die Umsatzsteueranteile der Länder (1 Mrd. €) über erhöhte Umsatzsteueranteile der Kommunen (2,4 Mrd. €) und eine erhöhte BBKdU (1,6 Mrd. €) erfolgen. In der Praxis sollte daraus eine prozentuale Erhöhung der BBKdU in Höhe von jährlich 10,2 % abgeleitet werden. Aufgrund der drohenden Überschreitung wurde die Quote aus der 5 Mrd. Entlastung allerdings im Jahr 2018 nachträglich auf 5,8 %, im Jahr 2019 auf 3,3 %, im Jahr 2020 auf 2,7 % und im Jahr 2021 auf 1,2 % reduziert. Die nachstehende Abbildung stellt den Überleitungsmechanismus am Beispiel der Landesquoten NRW 2021 grafisch dar:

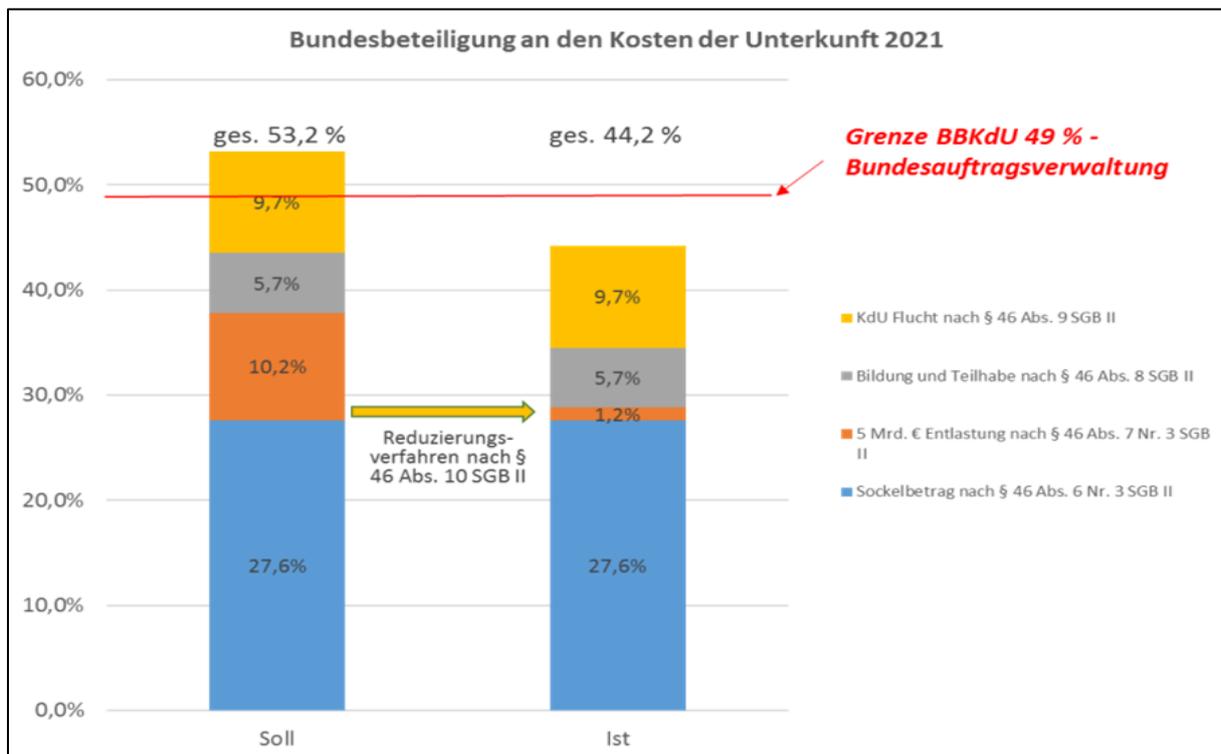


Abbildung 6: Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft 2021 bisher

Wie aus der nachfolgenden grafischen Darstellung ersichtlich ist, kann der Reduzierungsmechanismus nach § 46 Abs. 10 SGB II, wonach die Erhöhung der Bundesbeteiligung zugunsten des Umsatzsteueranteils der Kommunen reduziert wird, auch durch die angehobene Schwelle des Umschlagens in die Bundesauftragsverwaltung nicht vermieden werden:

³ Zusätzlich verkompliziert sich die Zusammensetzung der BBKdU durch die Regelung privilegierender Beteiligungsquoten nach § 46 Abs. 6 SGB II für die Bundesländer Baden-Württemberg mit 31,6 % und Rheinland-Pfalz mit 37,6 %. Für die restlichen Bundesländer beträgt diese 27,6 %.

⁴ Der Reduzierungsmechanismus nach § 46 Abs. 10 SGB II erfolgt in einem zweistufigen Minderungsverfahren. Sollte eine Kompensation aus der Reduzierung der BBKdU aus der 5 Mrd. Entlastung nicht ausreichen, würde in einem zweiten Schritt die Entlastungsquote KdU Flucht nach § 46 Abs. 9 SGB II reduziert werden.

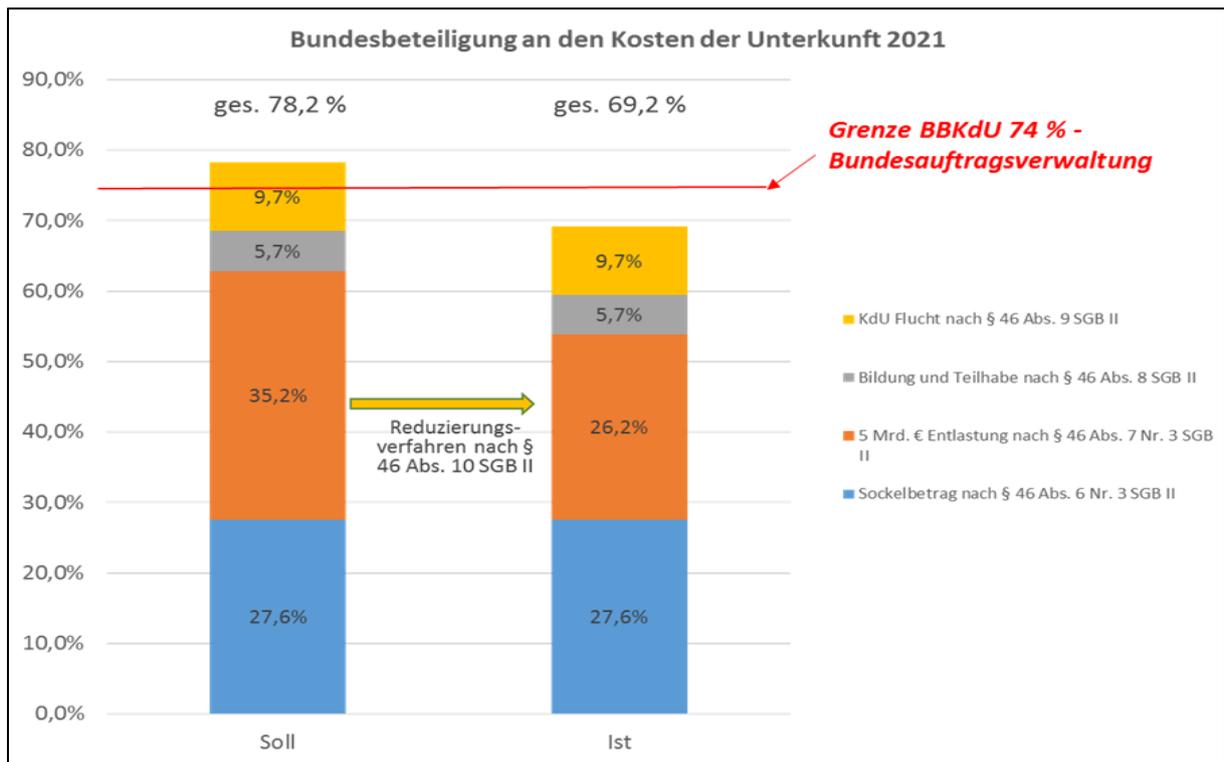


Abbildung 7: Erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft 2021

Die zugunsten eines erhöhten gemeindlichen Umsatzsteueranteils bei entsprechend gesenktem KdU-Anteil wirkende Überlaufsystematik hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass gerade steuerstarke und hinsichtlich der Soziallasten unauffällige Kommunen begünstigt wurden und gerade nicht die, die mit hohen Sozialkosten belastet sind. So erhielt beispielsweise der Kreis Recklinghausen in 2019 durch den Reduzierungsmechanismus insgesamt 13 Mio. € weniger Bundesbeteiligung an den KdU. Für die kreisangehörigen Städte ergab sich allerdings durch die höheren Umsatzsteueranteile ein Plus von ca. 7 Mio. €. Insgesamt führte der Wechsel von der KdU-Entlastung zur Umsatzsteuerbeteiligung für den Kreis Recklinghausen zu einem negativen Saldo von rd. 6,8 Mio. € im Jahr 2019. Hintergrund der „ungerechten“ Verteilung sind die unterschiedlichen Basiszahlen im Bereich der BBkDU und der Umsatzsteueranteile der Kommunen (soziallastenorientierte Verteilung ≠ Verteilung in Abhängigkeit der Steuerkraft).

Für die Zeit ab 2022 gilt zunächst abzuwarten, inwieweit sich der Bund nach § 46 Abs. 9 SGB II weiterhin an den flüchtlingsbedingten KdU beteiligt. Aktuell ist die Regelung bis zum Jahr 2021 befristet (endgültige Anpassung der Quote zum 01.01.2020 im Jahr 2021). Sollten die flüchtlingsbedingten Kosten nicht mehr vollständig über die BBkDU erstattet werden, würde die Bundesbeteiligung insgesamt zunächst genug Spielraum zurückgewinnen, um eine mögliche Reduzierungsnotwendigkeit gem. § 46 Abs. 10 SGB II zu vermeiden.

Auf der anderen Seite würde eine „Nicht-Fortführung“ einer finanziellen Entlastung der KdU Flucht, ausgehend von einem jährlichen Aufwand in Höhe von ca. 26 Mio. €⁵, eine fehlende Deckung in Höhe von 25 % ausweisen. Das Ergebnis von ca. 6,5 Mio. € wäre durch die kommunalen Haushalte zu tragen.

⁵ Von sinkenden flüchtlingsbedingten Aufwendungen für 2021ff. ist zunächst nicht auszugehen. Die Daten der BA-Auswertung der flüchtlingsbedingten KdU SGB II zeigen im Gegenteil bei Flüchtlingen seit Mai 2020 eine steigende Tendenz. Nicht zuletzt auch die Corona-Krise hat sichtbare Spuren bei der Beschäftigungsentwicklung von geflüchteten Menschen hinterlassen, vgl. Rundschreiben 804/2020 vom 03.09.2020, Deutscher Landkreistag.

Somit bleibt festzuhalten, dass bei der jetzigen Grundkonstruktion der BBKdU auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Erstattungsbeträge nach wie vor eine Zahllast der KdU bei den kommunalen Haushalten selbst verbleibt. Die durch die Gesetzesanpassung angehobene Bundesbeteiligung löst im Ergebnis die „ungerechte“ Verteilung nicht.

Diese finanzsystematischen Problemlagen müssen weiterhin diskutiert werden. An dieser Stelle sind beispielhaft die Kostenblöcke der Eingliederungshilfe (Kompensation über die 5 Mrd. Entlastung über höhere Umsatzsteueranteile der Kommune und Länder sowie Anpassung BBKdU nach § 46 Abs. 7 SGB II) sowie der Bereich BuT (§ 46 Abs. 8 SGB II) zu benennen. Auf diesem Finanzierungsweg werden seit Längerem unkompliziert Geldleistungen vom Bund an die Kommunen transferiert, die ansonsten verfassungsrechtlich nicht zulässig sind. Diese KdU-fremden Aufgaben haben in der Vergangenheit unter anderem dazu geführt, dass die Bundesbeteiligung immer näher an die 49 %-Grenze herangerückt ist bzw. überschritten wurde. Um nicht weiterhin das Entlastungspotenzial der Bundesbeteiligung durch die Aufnahme von KdU-fremden Mittel zunehmend einzuschränken und einen vollständigen Kostenausgleich für die jeweils entstehenden Aufgaben (hier: Kosten der Unterkunft) sicherzustellen, müssten sich andere Transferwege für die Finanzierung der grundsicherungsfremden Aufgaben finden lassen. Damit wäre das Prinzip, die Entlastungen dort ankommen zu lassen, wo entsprechende Belastungen bestehen, vollständig erreicht. Zugleich wäre das zwischen Kommunen und dem Bund geltende Konnexitätsprinzip („Wer bestellt, der bezahlt“) – ohne Abstriche – hergestellt.

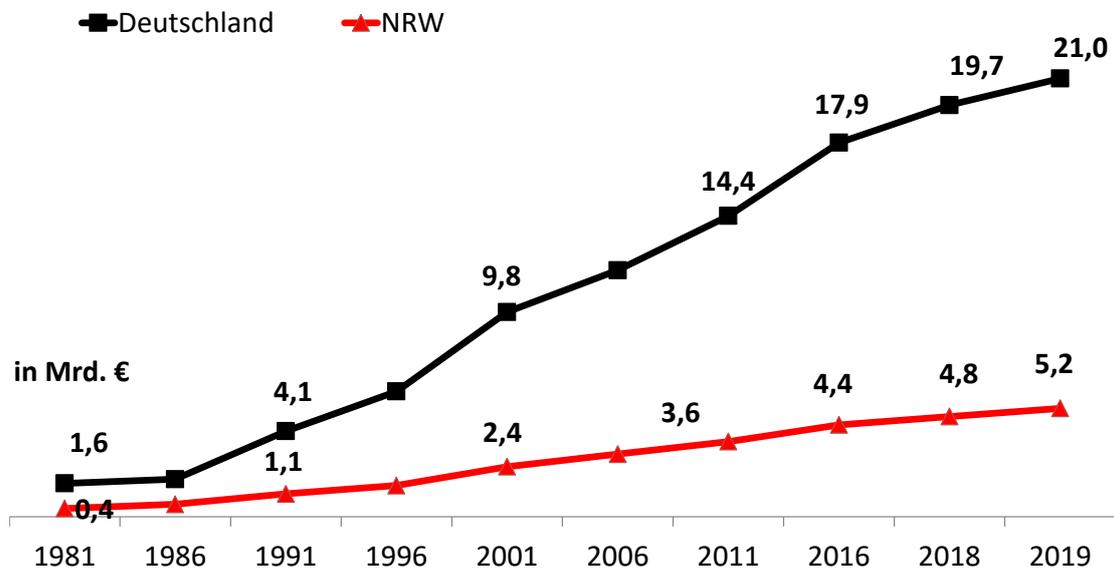
4.6.7 Entwicklung der Landschaftsumlage

Einen der größten Einzelansätze im Kreishaushalt innerhalb des Sozialtransferaufwandes bildet die an den LWL zu entrichtende Landschaftsumlage. Basis für die Veranschlagung der Landschaftsumlage sind die Umlagegrundlagen sowie der durch den LWL festgelegte Hebesatz der Umlage. Voraussichtlich spätestens im Jahr 2024 wird die Schallmauer von 200 Mio. € durchbrochen werden. Der Aufwand für die Landschaftsumlage würde ab dem Jahr 2020 noch höher ausfallen, wenn der LWL nicht in erheblichem Maße die dortige Ausgleichsrücklage in Anspruch nehmen würde.

Durch die Landschaftsumlage werden im Wesentlichen die Aufwendungen des LWL für die Eingliederungshilfe finanziert. Die Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen ist in Deutschland eine überwiegend kommunalfinanzierte Sozialleistung, die Menschen mit einer Behinderung oder von einer Behinderung bedrohten Menschen helfen soll, die Folgen ihrer Behinderung zu mildern und sich in die Gesellschaft einzugliedern.

Die Kosten für die Eingliederungshilfe sind für die kommunalen Träger kaum mehr finanzierbar: Die bundesweiten Bruttoausgaben für Eingliederungshilfe sind von rd. 1,6 Mrd. € im Jahr 1981 auf einen Betrag von rd. 21 Mrd. € im Jahr 2019 angewachsen und damit die kostenintensivste Sozialleistung in Deutschland. Etwa ein Viertel dieser Ausgaben entfällt auf NRW, und zwar in etwa je zur Hälfte auf den rheinischen und den westfälisch-lippischen Landesteil. Gemessen an den gesamten Bruttoausgaben für Sozialhilfe nach dem SGB XII in Deutschland wurde bereits im Jahr 2015 mehr als jeder zweite Euro für die Eingliederungshilfe ausgegeben.

Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen



Quelle: Statistisches Bundesamt; IT.NRW

Abbildung 8: Entwicklung der Bruttoausgaben der Eingliederungshilfe seit 1981 im Bund / in NRW

Für den rasanten Kostenaufwuchs sind in erster Linie Einflüsse ursächlich, die von der kommunalen Ebene weder gesteuert noch geplant werden können. Zu nennen sind vor allem demografische und gesellschaftliche Entwicklungen sowie die allgemeine Tarifentwicklung, von der auch die in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe Beschäftigten profitieren. Hinzu kommen bundesgesetzlich veranlasste Leistungsanpassungen durch das Bundesteilhabegesetz, das schrittweise seit dem Jahr 2017 umgesetzt wird und im Jahr 2023 mit der Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises seine letzte Reformstufe hat. Im Haushalt des LWL reicht die Landschaftsumlage noch nicht einmal aus, um nur die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe zu decken. Infolgedessen liegt die dortige Kennzahl „Eingliederungshilfedeckungsgrad durch Landschaftsumlage“ regelmäßig bei unter 100 %.

Legt man die Landschaftsumlage und damit die auf den Kreis Recklinghausen entfallenden Aufwendungen für die Eingliederungshilfe in der Aufgabenverantwortung des LWL als überörtlicher Träger der Sozialhilfe auf die zehn Städte um, ergibt sich im Zeitraum von 2018 bis 2021 jeweils der folgende jährliche Aufwuchs an finanzieller Belastung:

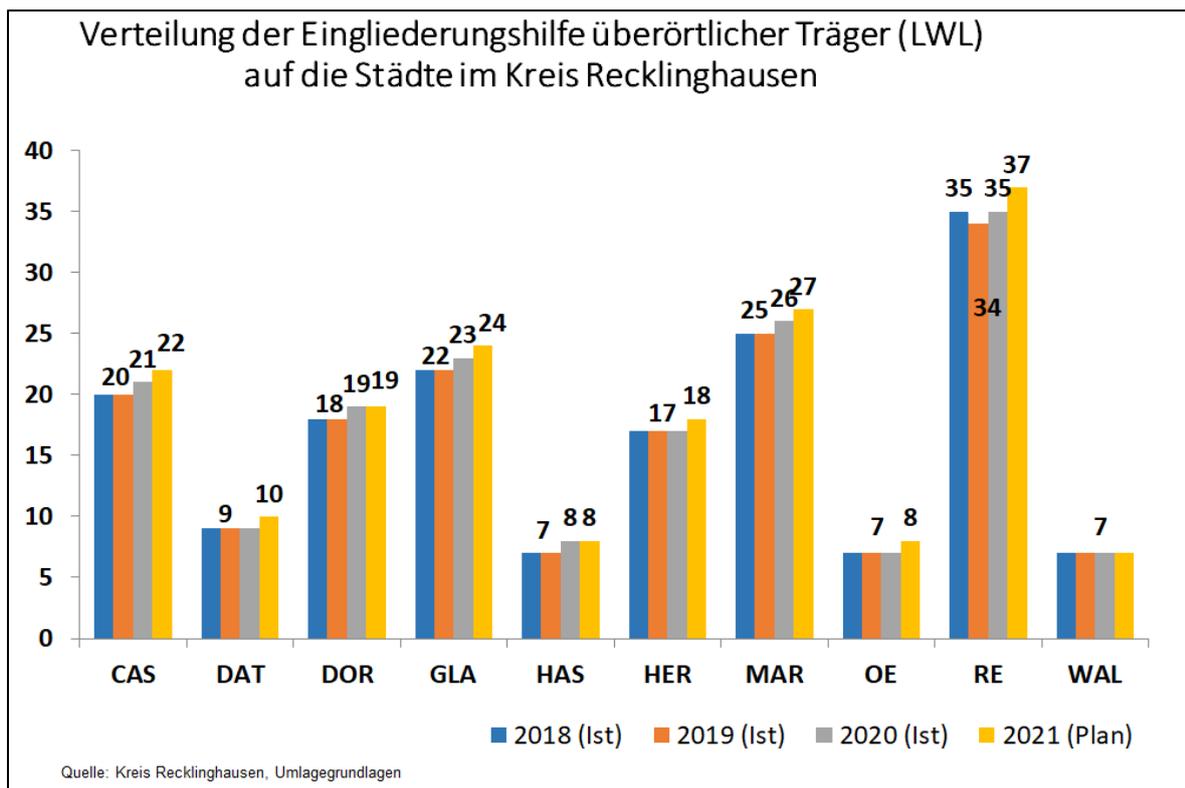


Abbildung 9: Städtische Belastungen aus der Landschaftsumlage

Der Bund übernimmt zwar seit dem Jahr 2014 die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig und beteiligt sich seit dem Jahr 2018 mit einem jährlichen Betrag von 5 Mrd. € an den Kosten der Eingliederungshilfe. Aufgrund der gewählten Verteilungsstruktur über die Umsatzsteuerbeteiligung profitieren davon jedoch vorrangig wirtschaftsstarke Regionen, während Länder und Kommunen mit hohen Soziallasten über die Erstattung der Kosten der Unterkunft weniger Mittel erhalten. Hinzu kommt, dass von Beginn an Mittel in erheblicher Größenordnung von der KdU-Erstattung wegen des drohenden Umschlagens in Bundesauftragsverwaltung in die Umsatzsteuerbeteiligung umverteilt werden. Dieser Verteilungseffekt wird auch durch die erhöhte Bundesbeteiligung an den KdU nicht gelöst. Die Entlastungen kommen insoweit weiterhin nicht dort an, wo sie entstehen. Nach Berechnungen des Landkreistages NRW hat sich durch diese länderübergreifende Verteilungssystematik allein für NRW im Jahr 2019 ein Minus von rd. 47 Mio. € ergeben, wobei insbesondere die Städte des Ruhrgebiets nachteilig betroffen sind.

Hinzu kommt, dass die sogenannte „5-Mrd-Entlastung“ statisch ausgeprägt ist und insoweit nicht mit der Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe oder mit den Kostenfolgen aus bundesgesetzlich veranlassten Leistungsstandards mitwächst, obwohl der Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorsieht, dass staatliche Leistungen auf der kommunalen Ebene auskömmlich finanziert sein müssen und Finanzprogramme zur Entlastung der Kommunen zweck- und bedarfsgerecht anzupassen sind. Für eine zielgerichtete Entlastung der belasteten Länder und Kommunen wäre es daher vorzugswürdig, in der Eingliederungshilfe ein Modell wie bei den Kosten der Unterkunft (vgl. § 46 SGB II) einzuführen, in dessen Rahmen sich der Bund anteilig, dynamisch und dauerhaft an der Finanzierung der Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen beteiligt.

4.7 Recht, Sicherheit und Ordnung

Auch die Arbeit in diesem Handlungsfeld wird in Abhängigkeit von der allgemeinen Entwicklung der pandemischen Lage mindestens zeitweise auch im Kalenderjahr 2021 stark durch dieses Thema geprägt sein.

Regelmäßig wechselnde Rechtsvorschriften des Bundes und Landes führen dazu, dass insbesondere der Gesundheitsbereich und der Krisenstab der Kreisverwaltung rechtlich eng begleitet und Allgemeinverfügungen für den Kreis Recklinghausen entworfen und angepasst werden müssen.

Der Ordnungsbereich befindet sich zu den rechtlichen Vorschriften des Landes und Kreises und deren Umsetzung in enger Abstimmung mit den Ordnungsämtern der kreisangehörigen Städte und stellt das Verbindungsglied zum Gesundheitsbereich des Kreises für die Ordnungsämter der Städte dar.

Darüber hinaus ist beim Bevölkerungsschutz sowohl die Organisation des Krisenstabes des Kreises als auch die Info-Hotline („Bürgertelefon“) verortet.

Die Coronapandemie stellt auch die Arbeit in der Zulassungsstelle des Straßenverkehrsamtes im Hinblick auf die Bearbeitung der großen Anzahl an Zulassungen unter den geltenden Hygienebedingungen vor eine große Herausforderung. Aufgrund der zuletzt getroffenen Maßnahmen (Einführung eines Schnellschalters, Erweiterung der Öffnungszeiten am Mittwoch sowie Umstellung der Onlineterminvergabe) hat sich die Situation und somit die Wartezeiten der Kunden/innen deutlich verbessert, sodass auch täglich Termine für den nächsten Tag gebucht werden können. Die Sicherstellung des Kundenverkehrs in der Zulassungsstelle wird auch weiterhin als wichtiges Ziel verfolgt und regelmäßig evaluiert.

5 Haushalts- und Finanzwirtschaft

5.1 Eckdaten für den Haushalt 2021

Nachstehend werden die sogenannten Eckdaten wiedergegeben, die einen Schnellblick über die wesentlichen Ertrags- und Aufwandsbereiche des Kreishaushalts widerspiegeln. Zudem erlauben sie eine Grobsicht auf die Investitionen des Kreises Recklinghausen. Detaillierte Informationen hierzu können den einzelnen Budgeterläuterungen (siehe Anlagen zum Vorbericht) entnommen werden.

Eckdaten zum Haushalt 2021 des Kreises Recklinghausen

Stand: 25.01.2021, Vgl. 2021 mit 2021 aus 2020

	2021	2021	Steigerung / Minderung		
	Gesamt	mittelfristige Planung 2020	€	%	
	€	€	€	%	
Eckdaten des Ergebnisplanes					
Kreisumlage/ Zahllasten/ Eigenkapital					
1	Zahllasten der kreisangehörigen Städte insgesamt	462.924.151	507.384.088	-44.459.937	-8,76
2	davon Kreisumlage	406.115.622	430.266.261	-24.150.639	-6,50
3	Umlagegrundlagen (Modellrechnung GFG 2021, Dezember 2020)	1.130.724.437	-	-	-
4	Hebesatz der Kreisumlage in %-Punkten	35,92	37,24 (HS 2020)	-	-
5	Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	17.538.876	16.415.636	1.123.240	6,84
Umlagen, Gemeindefinanzierung und ELAG					
6	Schlüsselzuweisungen (Modellrechnung GFG 2021, Dezember 2020)	31.613.098	28.098.569	3.514.529	12,51
7	Schulpauschale (Modellrechnung GFG 2021, Dezember 2020)	5.764.783	5.542.736	222.047	4,01
8	Landschaftsumlage (HS 15,4 %, Umlagegrundl. MR GFG 2021 aus Dez. 2020)	178.736.005	182.779.346	-4.043.341	-2,21
9	RVR-Umlage (Hebesatz 0,68 %)	7.892.240	7.972.265	-80.025	-1,00
10	Finanzierung ÖPNV, VRR	30.994.741	26.182.168	4.812.573	18,38
11	ÖPNV-Umlage	15.563.529	13.037.649	2.525.880	19,37
12	ELAG (Modellrechnung vom 24.09.2020)	2.430.991	1.714.789	716.202	41,77
Personalkosten					
13	Gesamtpersonalaufwendungen	127.353.591	129.647.080	-2.293.489	-1,77
14	davon Personalaufwendungen ohne Jobcenter	95.560.591	95.548.470	12.121	0,01
15	davon Personalaufwendungen Jobcenter	31.793.000	34.098.610	-2.305.610	-6,76
16	Versorgungsaufwendungen	12.000.000	12.000.000	0	0,00
Soziale Aufwendungen und Optionskommune					
17	Beratung und Leistungen bei Behinderung (netto)	8.421.000	7.411.000	1.010.000	13,63
18	Beratung und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit (netto)	59.430.000	57.480.000	1.950.000	3,39
19	Leistungen nach SGB XII (netto)	21.673.900	21.357.835	316.065	1,48
20	Leistungen nach SGB II (kommunalfinanziert, netto)	58.028.264	103.758.720	-45.730.456	-44,07
21	hiervon abgeleitete Abrechnungsrichtlinie SGB II (AR SGB II)	29.014.132	51.879.360	-22.865.228	-44,07
22	Kommunaler Finanzierungsanteil (KFA)	12.230.868	12.200.818	30.050	0,25
Zinsaufwendungen und Abschreibungen					
23	Zinsaufwendungen	3.788.347	3.788.347	0	0,00
24	Abschreibungsaufwand abzgl. Erträge aus Sonderpostenauflösung	8.496.252	8.555.760	-59.508	-0,70
Eckdaten aus dem Finanzplan					
25	Einzahlungen für Investitionen	15.626.761	13.175.893	2.450.868	18,60
26	davon Investitionspauschale (Modellrechnung GFG 2021, Dezember 2020)	3.686.466	3.357.639	328.827	9,79
27	Auszahlungen für Investitionen	40.580.881	51.059.631	-10.478.750	-20,52
28	davon Grunderwerb	1.200.000	675.000	525.000	77,78
29	davon Baumaßnahmen	28.570.000	44.048.582	-15.478.582	-35,14
30	davon bewegliches Anlagevermögen	11.160.881	6.336.049	4.824.832	76,15
31	davon Finanzanlagen	0	0	0	-
32	davon Auszahlung von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	-
33	davon Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	-
34	geplante Kreditaufnahme	0	0	0	-

Zeile	Erläuterungen
1-5	<p><u>Umlagegrundlagen/ Kreisumlage/ Zahllasten</u></p> <p>Die Summe der Zahllasten der kreisangehörigen Städte verringert sich im Vergleich zur mittelfristigen Planung aus 2020 um 44,46 Mio. €. Hierin enthalten ist die Kreisumlage mit einem Betrag in Höhe von 406,12 Mio. €, was einer Verringerung von 24,15 Mio. € gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung aus 2020 entspricht. Der sich ergebende Hebesatz beträgt 35,92 % (-1,32 %-Punkte) bei Umlagegrundlagen in Höhe von 1,13 Mrd. €. Die Umlagegrundlagen wurden der Modellrechnung zum GFG 2021 vom 18.12.2020 entnommen.</p> <p>Die Zahllastensenkung wird einerseits durch eine höhere Bundeserstattung an den Kosten der Unterkunft (KdU) und damit einhergehend einer Senkung der Zahllast aus der Abrechnungsrichtlinie SGB II [siehe Zeile 20-22] und durch eine im Vergleich zur mittelfristigen Planung aus 2020 höheren Entnahme aus der Ausgleichsrücklage erreicht. Für 2021 ist geplant, 17,54 Mio. € für den fiktiven Haushaltsausgleich aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen. Dies entspricht einer Erhöhung um 1,12 Mio. € im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung. Gegenüber der ursprünglichen Veranschlagung im Haushaltsentwurf 2021 sinkt die geplante Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage damit um 5,0 Mio. €.</p>
6	<p><u>Schlüsselzuweisungen</u></p> <p>Die Veranschlagung der Schlüsselzuweisungen (31,61 Mio. €) basiert auf der Modellrechnung Dezember 2020 zum GFG 2021 vom 18.12.2020.</p>
7	<p><u>Schulpauschale</u></p> <p>Die Veranschlagung der Schulpauschale (5,76 Mio. €) basiert auf der Modellrechnung Dezember 2020 zum GFG 2021 vom 18.12.2020.</p>
8	<p><u>Landschaftsumlage</u></p> <p>Die Veranschlagung der LWL-Umlage (178,74 Mio. €) basiert auf den Umlagegrundlagen der Modellrechnung zum GFG 2021 aus Dezember 2020 und einem Hebesatz i. H. v. 15,40 %.</p> <p><i>Bisherige Veranschlagung:</i></p> <p>Abweichend von den Orientierungsdaten 2020 hat der LWL in seinen Eckdaten zum Doppelhaushalt 2020/2021 für die Jahre 2022 (+ 2,9 %) und 2023 (+ 3,0 %) abweichende Steigerungsraten zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung der LWL-Umlage wurden folgende Hebesätze berücksichtigt: für 2020 (15,15 %), für 2021 (15,40 %), für 2022 (15,70 %) und für 2023 (15,70 %).</p>
9	<p><u>RVR-Umlage</u></p> <p>Die Veranschlagung der RVR-Umlage (7,89 Mio. €) basiert auf den Umlagegrundlagen der Modellrechnung aus Dezember 2020 zum GFG 2021 vom 18.12.2020 und einem Hebesatz von 0,68 %. Für die mittelfristige Finanzplanung wurde ein konstanter Hebesatz von 0,68 % sowie die Fortschreibung der Umlagegrundlagen anhand der Orientierungsdaten für die Entwicklung der Umlagegrundlagen der Kreise und Landschaftsverbände 2021 bis 2024 zu Grunde gelegt.</p>

10	<p><u>Finanzierung ÖPNV, VRR</u></p> <p>Der zur Finanzierung des ÖPNV anzusetzende vorläufige Finanzierungsbetrag erhöht sich gegenüber der mittelfristigen Planung aus 2020 um rund 4,8 Mio. € (Anteil Kreis Recklinghausen). Die Kosten des Verbundverkehrs werden im Vergleich zur Mittelfristigen Unternehmensplanung der Vestische Straßenbahnen GmbH von April 2020 insgesamt um rund 1,5 Mio. € höher veranschlagt, was insbesondere auf höhere Sachkosten von rund 1,1 Mio. € zurückzuführen ist. Die Erträge des Verbundverkehrs verringern sich voraussichtlich um ca. 4,8 Mio. €, was insbesondere in coronabedingten geringeren kassentechnischen Einnahmen begründet ist (-4,6 Mio. €). Aktuell ist nicht erkennbar, dass Bund und Land auch in 2021 die coronabedingten Belastungen der Verkehrsunternehmen ausgleichen werden.</p>
11	<p><u>ÖPNV-Umlage</u></p> <p>Die Höhe der ÖPNV-Umlage ist abhängig von der Höhe der Finanzierungsbeiträge für die Verkehrsunternehmen (siehe Zeile 10). Die für 2021 anzusetzende ÖPNV-Umlage erhöht sich demnach um rund 2,5 Mio. € auf nunmehr 15,6 Mio. €.</p>
12	<p><u>ELAG</u></p> <p>Die Veranschlagung der Einheitslasten (ELAG) entspricht der Modellrechnung ELAG 2019 des Landkreistages NRW aus September 2020.</p>
13-16	<p><u>Personalaufwendungen</u></p> <p>Der Personalaufwand verringert sich insgesamt um rund 2,29 Mio. € gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung aus 2020.</p> <p>Die Veränderungen beinhalten im Wesentlichen Verbesserungen auf Grund von prognostizierter Personalfluktuation, anfallenden Fehlzeiten durch Krankheit, Elternzeit sowie vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst (3,9 Mio. €).</p> <p>Der Beihilfeaufwand für die aktiven Beschäftigten sieht einen Minderaufwand von ca. 0,1 Mio. € vor.</p> <p>Demgegenüber erhöhen sich die Personalaufwendungen aufgrund zusätzlicher zukünftiger Personalbedarfe um 1,6 Mio. € sowie aufgrund von Tarif- und Besoldungserhöhungen um 1,0 Mio. €.</p> <p>Den Corona-bedingten Mehraufwendungen für externes Personal von ca. 695.000 € stehen zum Teil Fördermittel des Landes für die Kontaktnachverfolgung gegenüber.</p> <p>Die Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen werden auf Basis des Heubeck-Gutachtens der kommunalen Versorgungskasse ermittelt, hier wurden Mehraufwendungen in Höhe von 0,7 Mio. € eingeplant.</p> <p>Bei den Personalaufwendungen für die Beamten und Angestellten des Jobcenters wird mit einem Minderaufwand in Höhe von 2,31 Mio. € gerechnet. Minderaufwendungen für Jobcenterpersonal wirken sich jedoch regelmäßig nicht als tatsächlicher Minderaufwand ergebnisverbessernd aus, da Umschichtungen zu den Kostenerstattungen erfolgen.</p>
17	<p><u>Beratung und Leistungen bei Behinderung</u></p> <p>Gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung steigt der Nettoaufwand um 1,01 Mio. €. Davon entfällt 1,0 Mio. € auf den Bereich „Integrationshelfer“. Der Mehraufwand begründet sich zum einen durch gestiegene Fallzahlen und zum anderen durch den vermehrten Einsatz qualifizierter Assistenzen. Ausgehend von 112 Fällen im Schuljahr 2009/ 2010 haben sich die Fallzahlen im</p>

	<p>Schuljahr 2018/ 2019 mit 369 Fällen mehr als verdreifacht. Im Schuljahr 2009/2010 entfielen 2 qualifizierte Assistenzen auf 103 Stellen. Im Schuljahr 2018/2019 waren es bereits 152 von 322 Stellen.</p>
18	<p><u>Beratung und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit</u> Im Vergleich zur Mittelfristplanung des Vorjahres ergibt sich ein Anstieg des Nettoaufwandes von 1,95 Mio. €. Dieser wird durch die folgenden drei Faktoren verursacht:</p> <p>Durch das Angehörigenentlastungsgesetz, werden viele Angehörige, die bislang zur Leistung von Unterhaltszahlungen verpflichtet waren, hiervon befreit. Für den Kreis hat das Ertragsminderungen in Höhe von 770 T€ zur Folge.</p> <p>Aufgrund einer gesetzlichen Änderung ist die Bekleidungsuschale ab dem 01.01.2020 allen Hilfebedürftigen monatlich zu gewähren. Bislang wurde diese erst nach vorheriger Antragstellung bewilligt. Daraus resultieren Mehraufwendungen von 450 T€.</p> <p>Durch eine gesetzliche Neukonzeptionierung der Pflegeberufe, ist neben der bisherigen Ausbildungspuschale eine weitere „Ausbildungspuschale 2.0“ zu zahlen. Die Puschalen existieren mindestens drei Jahre nebeneinander, wobei die ursprüngliche Ausbildungspuschale auslaufen wird. Hierdurch entstehen Mehraufwendungen von 730 T€ für den Kreis.</p>
19	<p><u>Leistungen nach SGB XII</u> Die Nettoaufwendungen im Bereich Leistungen nach dem SGB XII steigen im Vergleich zur mittelfristigen Finanzplanung marginal um 316 T€. Die Veränderungen resultieren aus verschiedenen kleineren Abweichungen.</p>
20-22	<p><u>Leistungen nach SGB II</u> Die Reduzierung der Zahllast nach der Abrechnungsrichtlinie SGB II ist im Wesentlichen geprägt durch die dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft im Zuge des Gesetzes zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der Länder um zusätzliche 25 Prozentpunkte. Trotz zu erwartender Aufwandssteigerungen im Bereich der Kosten der Unterkunft (steigende Nettogrundmieten und Betriebskosten sowie coronabedingte Mehraufwendungen) konnte der Ansatz für die Kosten der Unterkunft im Vergleich zur Vorjahresplanung aufgrund der tatsächlichen Entwicklungen im aktuellen Haushaltsjahr leicht gesenkt werden. Darüber hinaus erfolgte eine leichte Erhöhung des Kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) aufgrund von marginalen Anpassungen im Verwaltungskostenbereich.</p>
23	<p><u>Zinsaufwendungen</u> Gegenüber der mittelfristigen Planung 2020 ergeben sich keine Veränderungen des geplanten Zinsaufwandes. Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten werden kontinuierlich zurückgeführt. Kassenkreditaufnahmen sind nicht vorgesehen.</p>
24	<p><u>Abschreibungsaufwand abzgl. Erträge aus Sonderpostenauflösung</u> Der Netto-Abschreibungsaufwand bleibt gegenüber der Planung 2020 fast unverändert. Die im Haushaltsjahr 2021 veranschlagten Investitionen werden vermutlich in diesem Haushaltsjahr zu keiner wesentlichen Veränderung der Abschreibungen führen, da mit Fertigstellungen der einzelnen Investitionsmaßnahmen erst in den Folgejahren zu rechnen ist. Im Rahmen eines Sofortausstattungsprogramms für Schüler*innen und Lehrer*innen wird eine Vielzahl von digitalen Endgeräten wie Notebooks und iPads angeschafft. Den zusätzlichen Abschreibungen stehen hohe anteilige Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüber.</p>

25-33	<p><u>Investitionen</u></p> <p>Die Baumaßnahmen im Bereich Hochbau werden im Haushaltsjahr 2021 mit 12,32 Mio. € veranschlagt. Zu den großen Maßnahmen zählen die Kreishaussanierung (3,00 Mio. €), die Sanierung des Gebäudes 1 des Berufskollegs Ostvest in Datteln (2,57 Mio. €), die Sanierung des Gebäudes 1 des Berufskollegs in Gladbeck (2,42 Mio. €), die Sanierung des Hochhauses des Paul-Spiegel-Berufskollegs in Dorsten (1,80 Mio. €) und die Sanierung der Rundsporthalle des Hans-Böckler-Berufskollegs in Marl (1,50 Mio. €).</p> <p>Im Rahmen des Vestischen Klimapaktes ist die Errichtung einer Rampe für eine neue Bushaltestelle zur Anbindung des Kreishauses an den ÖPNV vorgesehen (0,42 Mio. €).</p> <p>Im Bereich Tiefbau liegt die Summe der investiven Baumaßnahmen im Haushaltsjahr 2021 bei 16,05 Mio. €. Die Sanierung der Lippebrücke K 2 in Olfen-Vinum ist mit einem Betrag in Höhe von 2,50 Mio. € eingeplant, für die Sanierung der Lippebrücke K 9 in Ahsen liegt der Planansatz 2021 bei 2,60 Mio. €. Für die weiteren Arbeiten an der K 6 in Marl an der Anschlussstelle A 52 Marl-Brassert sind 1,50 Mio. € vorgesehen. Das Pumpwerk an der K 29 in Recklinghausen wird mit 1,00 Mio. € veranschlagt. Ebenso werden die grundlegende Sanierung der Brücke über den Wesel-Datteln-Kanal (K 6) in Marl und ÖPNV-Maßnahmen mit jeweils 1,00 Mio. € eingeplant. Weitere kleinere Tiefbaumaßnahmen im Haushaltsjahr 2021 werden in Summe mit 5,95 Mio. € veranschlagt. Im Rahmen des Vestischen Klimapaktes werden 0,50 Mio. € für den Ausbau des Radverkehrsnetzes veranschlagt.</p> <p>Der Planansatz für die Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen in Höhe von 11,16 Mio. € resultiert u.a. aus der geplanten Anschaffung von Ausstattungsgegenständen für die Berufskollegs im Rahmen der Förderprojekte DigitalPakt Schule (1,12 Mio. €) und Fachkräfte.NRW (1,32 Mio. €). Die Förderung zum Programm DigitalPakt Schule beträgt 90 Prozent, die Förderquote für das Projekt Fachkräfte.NRW liegt bei 80 Prozent. Darüber hinaus gibt es ein Sofortausstattungsprogramm für Schüler*innen (1,27 Mio. €) zur Anschaffung von Notebooks, welche zu 90 Prozent vom Land gefördert werden. Die Förderquote für ein entsprechendes Sofortausstattungsprogramm für Lehrer*innen (784 T €) liegt bei 100 Prozent.</p> <p>Die umfangreiche Sanierung des Paul-Spiegel-Berufskollegs erfordert die Anschaffung von Interimscontainern (1,79 Mio. €). Im Rahmen des Vestischen Klimapaktes werden an diversen Berufskolleggebäuden Photovoltaikanlagen errichtet (755 T€). Zusätzlich werden Haushaltsmittel für die Altlastensanierung auf dem ehemaligen WASAG-Gelände in Haltern am See-Sythen in Höhe von 500 T€ eingeplant. Weitere Anschaffungen betreffen den PC-Rollout (400 T€), Ausstattungsgegenstände für die Leitstelle sowie den Feuer- und Rettungsdienst (500 T€), Fahrzeuge und Geräte für den Bauhof des Tiefbaubereiches (400 T€) und Ausstattungsgegenstände für das Jobcenter (350 T€).</p> <p>Die Haushaltsplanung 2021 sieht Grundstückskäufe in Höhe von 1,20 Mio. € vor, die überwiegend aus den Ersatzgeldern finanziert werden.</p>
34	<p><u>geplante Kreditaufnahme</u></p> <p>In 2021 sind keine Darlehensaufnahmen geplant.</p>

Allgemeine Hinweise zum Haushaltssicherungskonzept:

Neben der teilweisen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage ist keine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage vorgesehen, eine Überschuldung tritt nicht ein. Eine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts gem. § 76 GO NRW wird somit nicht ausgelöst. Das seit dem

Haushaltsjahr 2017 aufgestellte freiwillige und nicht genehmigungspflichtige Haushaltssicherungskonzept wird mit der Vorlage des Haushalts 2021 fortgeschrieben (siehe Haushaltssicherungskonzept 2017 - 4. Fortschreibung).

5.2 Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Haushalt des Kreises Recklinghausen

Die Kreisverwaltung Recklinghausen rechnet im Haushaltsjahr 2020 mit COVID-19-pandemiebedingten Haushaltsbelastungen in Höhe von netto insgesamt rd. 9,1 Mio. € im Kreishaushalt 2020, die auf die Maßnahmen des Infektionsschutzes (brutto rd. 9,1 Mio. € für Schutzmaterialien, Bereitstellung notwendiger Infrastruktur, Labor- und Abstrichkosten pp. abzüglich maximal erreichbarer Erstattungen von insgesamt rd. 1 Mio. €) sowie auf zusätzliches Personal (netto rd. 1 Mio. € insbesondere für die Kontaktnachverfolgung) entfallen. Für den Bereich des Infektionsschutzes ist zudem zu berücksichtigen, dass hierfür noch eine Ermächtigungsübertragung im Jahresabschluss 2020 in Höhe von rd. 8 Mio. € gebildet wird, die in Höhe des tatsächlich entstandenen Netto-Aufwandes im Jahresabschluss 2021 isoliert werden würde. Für weitere Einzelheiten wird auf die ausführliche Berichtsvorlage 2020/223 verwiesen.

Im Haushaltsentwurf 2021 war vorgesehen, die vorgenannte saldierte pandemiebedingte Finanzbelastung in Übereinstimmung mit dem NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) NRW im Gesamthaushalt des Kreises zu kompensieren, um so eine Bilanzierung und Abschreibung dieser Belastungen zu Lasten späterer Generationen vermeiden zu können. Auf ausdrücklichen Wunsch der Kämmerer der kreisangehörigen Städte wird im Haushalt 2021 unter Zurückstellung aller bestehenden Bedenken im Hinblick auf resultierende langfristige Belastungen für den Kreishaushalt jedoch nunmehr eine Bilanzierung dieser voraussichtlichen Nettobelastung aus Corona in Höhe von rd. 9,1 Mio. € im Jahresabschluss 2020 vorgenommen, um in dieser Höhe die Ausgleichsrücklage als Schwankungsreserve für die künftigen Haushaltsjahre zu stärken.

Dagegen verbessert sich das kommunalfinanzierte Budget des Jobcenters gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung aus dem Jahr 2019 erheblich aufgrund der um bis zu 25% erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft. Diese erhöhte Bundesentlastung überkompensiert die im Haushaltsjahr 2020 entstandene und im Haushaltsjahr 2021 ggf. entstehende „Corona-KdU“ und verbessert sogar den Ausgleich des Gesamthaushaltes. Im Budget des Jobcenters entsteht somit in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 definitiv kein coronabedingter Finanzschaden, so dass keine Isolierung dieser Finanzbelastungen erfolgt. Soweit ersichtlich entspricht dies auch den Verfahrensweisen zahlreicher anderer Landkreise in NRW. Abgesehen vom nicht vorliegendem Corona-Finanzschaden im Sinne des NKF-CIG würde eine Isolierung solcher Belastungen im Jobcenter zu einer grundlegenden Abweichung zwischen den tatsächlichen Monatsmeldungen an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) und den statistischen Datenabgriffen der Bundesagentur führen. Zudem würde die Einhaltung des § 6 Abs. 1 AG SGB II NRW in Frage stehen, wonach die Bundesbeteiligung an den KdU auf Basis der tatsächlichen Auszahlungen erstattet wird. Letztlich würde durch eine landeshaushaltsrechtliche Isolierung in ein ohnehin schon überkomplexes Abrechnungsverfahren eingegriffen werden. Es würde sich dabei auch die Frage stellen, wie bei einer Isolierung mit den Beteiligungsanteilen für Bildung und Teilhabe sowie für die KdU-Flucht umzugehen wäre, die im Rahmen einer kommunalscharfen Verteilung innerhalb des Landes NRW erstattet werden.

5.3 Nebenrechnung gem. § 4 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz

Das zum 01.10.2020 in Kraft getretene Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz–NKF-CIG) sieht in § 4 Absatz 2 vor, die infolge der Covid-19-Pandemie entstehenden Haushaltsbelastungen zu prognostizieren.

Der Kreis Recklinghausen weist in seiner Haushaltsplanung 2021 ein geplantes negatives Jahresergebnis in Höhe von 17,54 Mio. € aus, welches im Vergleich zum geplanten Jahresergebnis für 2021 aus der mittelfristigen Haushaltsplanung 2020 um 1,12 Mio. € schlechter prognostiziert wird. Im Haushaltsjahr 2021 wird im Bereich der Transferaufwendungen mit einer coronabedingten Belastung in Höhe von saldiert rd. 2,0 Mio. € im Bereich der Finanzierung des ÖPNV gerechnet, die im Haushalt 2021 als außerordentlicher Ertrag isoliert wird.

Nebenrechnung gem. § 4 Absatz 2 NKF-CIG:

Pos.	Ergebnisplan	Mittelfristige Planung 2021 aus 2020	Haushaltsplanung 2021	Abweichungen	Isolation coronabedingter Belastungen
01	Steuern und ähnliche Abgaben	23.500.000 €	24.500.000 €	1.000.000 €	0 €
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	513.426.129 €	500.772.884 €	-12.653.245	0 €
03	+ Sonstige Transfererträge	24.403.000 €	23.859.000 €	-544.000 €	0 €
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	45.683.577 €	46.528.891 €	845.314 €	0 €
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	4.139.247 €	1.762.172 €	-2.377.075 €	0 €
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	636.574.336 €	671.284.822 €	34.710.486 €	0 €
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	8.006.145 €	9.364.245 €	1.358.100 €	0 €
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	0 €	0 €	0 €	0 €
09	Bestandsveränderungen	0 €	0 €	0 €	0 €
10	= Ordentliche Erträge	1.255.732.434 €	1.278.072.014 €	22.339.580 €	0 €
11	- Personalaufwendungen	129.647.080 €	127.353.591 €	-2.293.489 €	0 €
12	- Versorgungsaufwendungen	12.000.000 €	12.000.000 €	0 €	0 €
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	93.004.042 €	110.064.865 €	17.060.823 €	0 €
14	- Bilanzielle Abschreibungen	15.446.215 €	16.329.358 €	883.143 €	0 €
15	- Transferaufwendungen	959.324.654 €	967.224.349 €	7.899.695 €	2.000.000 €

16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	58.941.232 €	60.850.380 €	1.909.148 €	0 €
17	=	Ordentliche Aufwendungen	1.268.363.223 €	1.293.822.543 €	25.459.320 €	2.000.000 €
18	=	ordentliches Ergebnis	-12.630.789 €	-15.750.529	-3.119.740 €	-2.000.000 €
19	+	Finanzerträge	3.500 €	0 €	-3.500 €	0 €
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.788.347 €	3.788.347 €	0 €	0 €
21	=	Finanzergebnis (=Zeilen 19 und 20)	-3.784.847 €	-3.788.347 €	-3.500 €	0 €
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-16.415.636 €	-19.538.876 €	-3.123.240 €	-2.000.000 €
23	+	Außerordentliche Erträge	0 €	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0 €	0 €	0 €	0 €
25	=	Außerordentliches Ergebnis (=Zeilen 23 und 24)	0 €	2.000.000 €	2.000.000 €	2.000.000 €
26	=	Jahresergebnis (=Zeilen 22 und 25)	-16.415.636 €	-17.538.876 €	-1.123.240 €	0 €
27	-	globaler Minderaufwand	0 €	0 €	0 €	0 €
28	=	Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	-16.415.636 €	-17.583.876 €	-1.123.240 €	0 €

In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung werden keine zu isolierenden COVID-19-pandemiebedingten Finanzschäden erwartet. Im Haushaltsjahr 2024 wird über den weiteren Umgang mit den Bilanzierungen nach NKF-CIG entschieden, wobei folgende Varianten zur Verfügung stehen:

a. Lineare Abschreibung gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CIG

Die isolierten und aktivierten coronabedingten Belastungen können ab dem Haushaltsjahr 2025 über einen Zeitraum von bis zu 50 Jahren abgeschrieben werden. Der hieraus entstehende Abschreibungsaufwand wäre dann vollumfänglich in die Erhebung der Kreisumlage einzubeziehen.

b. Einmalige Abschreibung gemäß § 6 Abs. 2 NKF-CIG

Den Kommunen wird das einmalig ausübende Recht eingeräumt, die isolierten und aktivierten coronabedingten Belastungen im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital auszubuchen. Eine Überschuldung darf dadurch weder eintreten noch eine bereits entstehende Überschuldung erhöht werden.

c. Außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 6 Abs. 3 NKF-CIG

Eine außerplanmäßige Abschreibung ist zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang steht.

5.4 Strukturelle Entwicklung anhand wichtiger Haushalts- und Finanzkennzahlen

Mit den nachstehenden Ausführungen wird eine den Besonderheiten des Kreises Recklinghausen und seiner Finanzierung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft anhand von wichtigen Finanzkennzahlen der Ergebnisrechnung und der Bilanz vorgenommen, mit deren Hilfe ein Überblick über die strukturelle Entwicklung des Kreishaushaltes gegeben werden soll.

Wichtige Haushalts- und Finanzkennzahlen									
Nr.	Kennzahl	Erläuterung	2018 (Ist)	2019 (Ist)	2020 (Plan)	2021 (Plan)	2022 (Plan)	2023 (Plan)	2024 (Plan)
1. Ertragslage									
1.1	Schlüsselzuweisungen (GFG)	absolut in Mio. €	18,53	24,01	26,28	31,61	29,56	31,07	32,87
1.2	Zahllast Städte gesamt	Summe (absolut in Mio. €)	482,98	469,48	489,04	462,92	486,14	511,51	527,02
davon:	Kreisumlage	absolut in Mio. €	420,62	401,51	415,12	406,12	428,65	452,62	467,41
	ÖPNV-Umlage	absolut in Mio. €	10,43	12,00	12,38	15,56	17,31	18,22	18,61
	Abrechnungsrichtlinie SGB II	absolut in Mio. €	41,41	44,76	49,46	29,01	27,89	28,26	28,47
	Kommunaler Finanzierungsanteil	absolut in Mio. €	10,52	11,21	12,08	12,23	12,29	12,41	12,53
1.3	Zahllastveränderung gegenüber Vorjahr	Verringerung (-) / Erhöhung (+) gegenüber MiFi Vorjahr	-11,68	-34,80	-9,91	-44,46	-44,72	-38,50	-46,04
1.4	Ausgleichsrücklage	absolut in Mio. €	77,0	85,2	67,9	50,4	36,7	30,9	30,1
1.5	Zuführung / Inanspruchnahme	Inanspruchnahme (absolut in Mio. €)	38,2	8,2	-17,3	-17,5	-13,7	-5,8	-0,8
2. Aufwandslage									
2.1	Sozialtransferaufwand	inkl. Landschaftsumalge; absolut in Mio. € (brutto)	836,12	852,11	894,93	920,54	953,79	970,81	985,62
davon:	Landschaftsumlage (LU)	absolut in Mio. €	167,18	164,48	172,65	178,74	191,74	197,50	202,75
2.2	Sozialtransferaufwandsquote	Sozialtransferaufwand (inkl. LU) in % am ordentlichen Aufwand	74,52%	72,94%	71,48%	71,15%	72,09%	73,76%	74,07%
2.3	Sozialtransferintensität	Sozialleistungen (inkl. LU) in % der Allg. Deckungsmittel	74,46%	78,11%	78,36%	77,00%	77,04%	75,15%	74,64%
2.4	"Personalintensität" (nach GPA NRW)	Personalaufwand in % am ordentlichen Aufwand	9,93%	9,71%	10,32%	9,84%	9,56%	9,57%	9,50%
3. Konnexität									
3.1	Fehlende Konnexitätsausgleiche	absolut in Mio. €	60,74	64,26	67,14	70,15	73,29	76,58	80,01
3.2	Kreisumlageanteil für fehlende Konnexitätsausgleiche	Fehlende Konnexitätsausgleiche in % der Kreisumlage	14,44%	16,00%	16,17%	17,27%	17,10%	16,92%	17,12%
4. Finanzlage									
4.1	Cash Flow (aus lfd. Verw.-tätigkeit)	Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25,7	35,1	2,2	-2,3	5,0	14,4	19,8
5. Vermögenslage									
5.1	Investitionsquote	Bruttoinvestitionen in % der Abgänge und AfA auf AV	84,26%	89,25%	257,10%	250,64%	265,25%	225,38%	175,42%

Zu 1. Ertragslage

Zu Ziffer 1.1 Schlüsselzuweisungen (GFG)

Ertragsseitig wird der Haushalt des Kreises neben den Kostenerstattungen und Kostenumlagen maßgeblich durch die von den zehn kreisangehörigen Städten aufzubringende Kreisumlage sowie durch die Abrechnung kommunaler SGB II-Leistungen geprägt. Die Schlüsselzuweisungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) spielen für den Haushaltsausgleich dagegen nur noch eine untergeordnete Rolle. Im Jahr 2009 lagen die Schlüsselzuweisungen noch auf einem Niveau von fast 36 Mio. €. In den Folgejahren verringerten sich diese Mittel für den Kreishaushalt jedoch auf eine durchschnittliche Höhe von nur noch rd. 20 Mio. € pro Jahr. Ab dem GFG für das Jahr 2019 stiegen die Schlüsselzuweisungen zwar wieder an, bilden jedoch bis heute nur noch einen kleinen Teil der Erträge im Kreishaushalt ab.

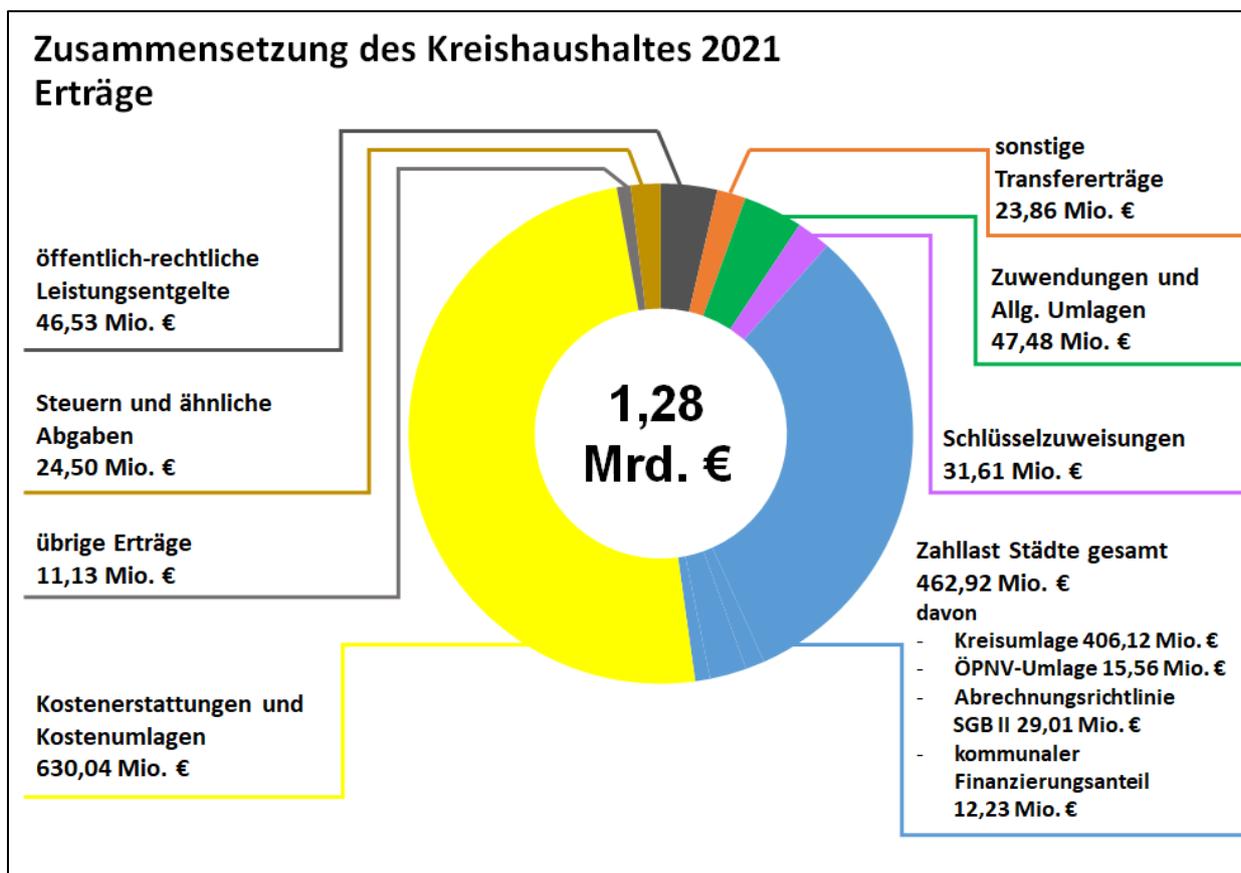


Abbildung 10: Zusammensetzung der Aufwendungen im Kreishaushalt 2021

Hinzuweisen ist darauf, dass durch die Einbeziehung soziallastenverursachter Gemeindefinanzierungsleistungen in die Finanzkraftbestimmung des Kreisfinanzausgleichs der Kreis gezwungen ist, in Höhe der hierdurch entstehenden Mindererträge aus Schlüsselzuweisungen sowie der bedarfssteigernden Soziallasten die Kreisumlage anzuheben. Die in dieser Sache durch den Kreis und seine zehn Städte erhobene Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2008 war leider erfolglos, sodass diese erhebliche systemfehlerhafte Benachteiligung für den Kreis Recklinghausen mit seinen hohen Soziallasten im Bereich des SGB II bis heute nachwirkt.

Zu Ziffer 1.2 und 1.3 Zahllast, Zahllastveränderung gegenüber Vorjahr

Insbesondere durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage konnten die Zahllasten der Städte im Jahr 2019 um knapp 35 Mio. € (Ist) und im Jahr 2020 um knapp 10 Mio. € (Plan) gegenüber den mittelfristigen Finanzplanungen der Vorjahre reduziert werden. Neben der weiteren Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage kommt ab dem Planjahr 2021 die Entlastung aus der um 25 % erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) hinzu. Dies führt zu einer deutlichen Absenkung der Zahllast aus der Abrechnungsrichtlinie SGB II und darüber hinaus zu einem allerdings nur insoweit verminderten Kreisumlagebedarf in den Jahren ab 2021, sodass die städtische Zahllast in den Jahren 2021 bis 2024 um insgesamt weitere rd. 173,7 Mio. € gegenüber der mittelfristigen Finanzplanung des Jahres 2020 reduziert werden kann. Kumuliert führt dies in den Jahren 2018 bis 2024 zu einer städtischen Zahllastverminderung von insgesamt fast 230 Mio. €.

Gegenläufig führt der ansteigende Sozialtransferaufwand insgesamt – darunter vor allem die Landschaftsumlage – zu steigenden Kreisumlagebedarfen in den Jahren ab 2022 (vgl. dazu Ziffer 2.1ff.).

Die Höhe der ÖPNV-Umlage ist abhängig von der Höhe der Finanzierungsbeiträge für den Bereich ÖPNV. Die Entwicklung dieser Kennzahl ist durchweg steigend, was für die Jahre 2018 bis 2020 insbesondere in steigenden Personalkosten (aufgrund von Tarifabschlüssen) und in Steigerungen bei den Energiekosten (z. B. Dieselpreisentwicklung) begründet ist. Neben der allgemeinen Entwicklung wirken sich in den Jahren 2021 ff. zusätzliche Belastungen u. a. aufgrund Corona-bedingter wegbrechender Ticketeinnahmen und der eingeleiteten Verkehrswende im Kreis Recklinghausen auf den dann deutlich steigenden Finanzierungsbedarf aus. Daraus folgt eine ebenso steigende ÖPNV-Umlage von 12,38 Mio. € in 2020 auf dann nunmehr 18,61 Mio. € in 2024.

Zu Ziffer 1.4 und 1.5 Ausgleichsrücklage sowie Zuführung und Inanspruchnahme

Die allgemeine Rücklage im Kreis Recklinghausen hat derzeit einen Bestand von knapp 40 Mio. €, die Ausgleichsrücklage weist unter Berücksichtigung der im Jahr 2020 geplanten Inanspruchnahme von rd. 17 Mio. € noch einen Bestand von rd. 68 Mio. € auf.

In der mittelfristigen Finanzplanung des Jahres 2021 ist geplant, die Ausgleichsrücklage in den Jahren 2021ff. in Höhe von insgesamt weiteren rd. 38 Mio. € in Anspruch zu nehmen, sodass Ende des Jahres 2024 noch ein Bestand in Höhe von knapp 30 Mio. € zur Verfügung steht.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass es zu einer Wiederauffüllung der Ausgleichsrücklage mit Jahresüberschüssen in den künftigen Jahren voraussichtlich nicht mehr kommen wird, da die mittelfristige Finanzplanung ab dem Jahr 2021 zum Teil erhebliche planerische Fehlbedarfe vorsieht.

Auch wenn sich rechnerische Orientierungsgrößen für einen Mindestbestand an Ausgleichsrücklage im kommunalen Haushaltsrecht nicht finden, empfiehlt es sich für Umlageverbände jedoch, mit Blick auf die Finanzierung der unmittelbaren Sozialaufwendungen in der Finanzverantwortung der Landkreise und der an den LWL zu entrichtenden Landschaftsumlage einen gewissen Bestand an Ausgleichsrücklage dauerhaft als Schwankungsreserve und Stabilitätsanker für konstante Kreisumlagen vorzuhalten, zumal es haushaltsrechtlich unzulässig ist, die allgemeine Rücklage von Umlageverbänden zum planerischen Haushaltsausgleich heranzuziehen.

Entwicklung der Ausgleichsrücklage im Kreis Recklinghausen

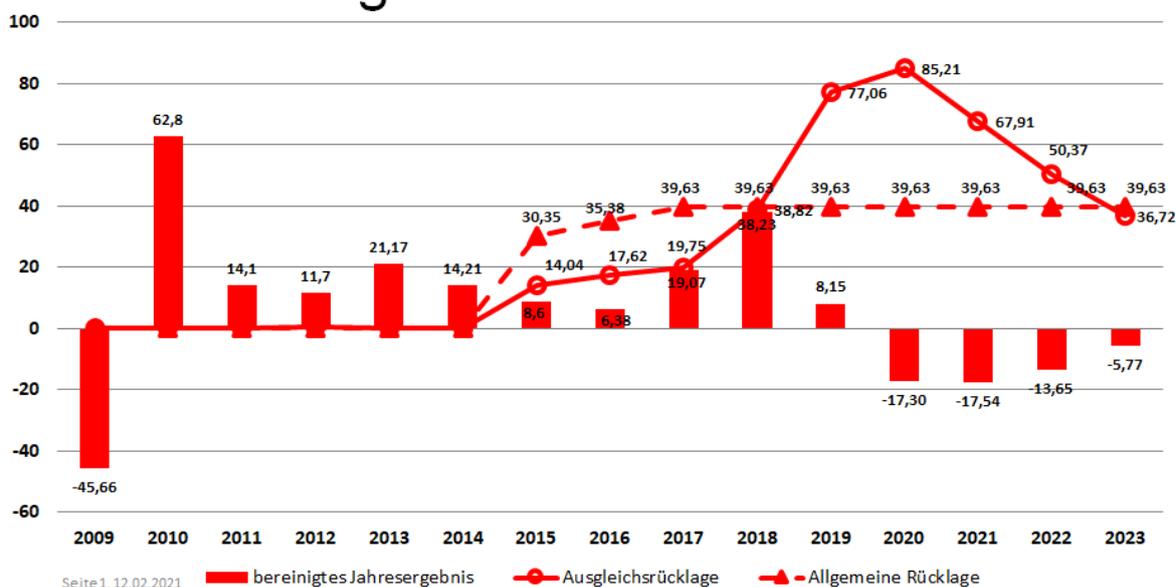


Abbildung 11: Entwicklung der Ausgleichsrücklage von 2009 bis 2023 jeweils zum 1.1. des jeweiligen Jahres

Zu 2. Aufwandslage

Zu Ziffer 2.1 Sozialtransferaufwand und Ziffer 2.2 Sozialtransferaufwandsquote

Der Kreishaushalt wird maßgeblich durch die fremdbestimmten Leistungen der Sozialtransferbereiche geprägt. Hierzu zählen die unmittelbaren Sozialtransferleistungen des Kreises wie die Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), die Hilfe zur Pflege (SGB XII) und die Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB IX) als örtlicher Träger der Sozialhilfe. Hinzu kommt die Landschaftsumlage als mittelbarer Sozialtransferaufwand, der für die Eingliederungshilfe für Menschen mit wesentlichen Behinderungen (SGB IX) in der Aufgabenverantwortung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) als überörtlicher Träger der Sozialhilfe aufzubringen ist.

Von den ordentlichen Aufwendungen im Kreishaushalt entfallen jahresdurchschnittlich rd. 73 % auf unmittelbare und mittelbare Sozialtransferleistungen. Im Jahr 2024 wird der Sozialtransferaufwand insbesondere aufgrund zunehmender Fallzahlen in den verschiedenen Hilfearten auf einen Betrag von insgesamt mehr als 986 Mio. € angewachsen sein. Gegenüber dem Jahr 2018 entspricht das einer Steigerung von mehr als 149 Mio. €.

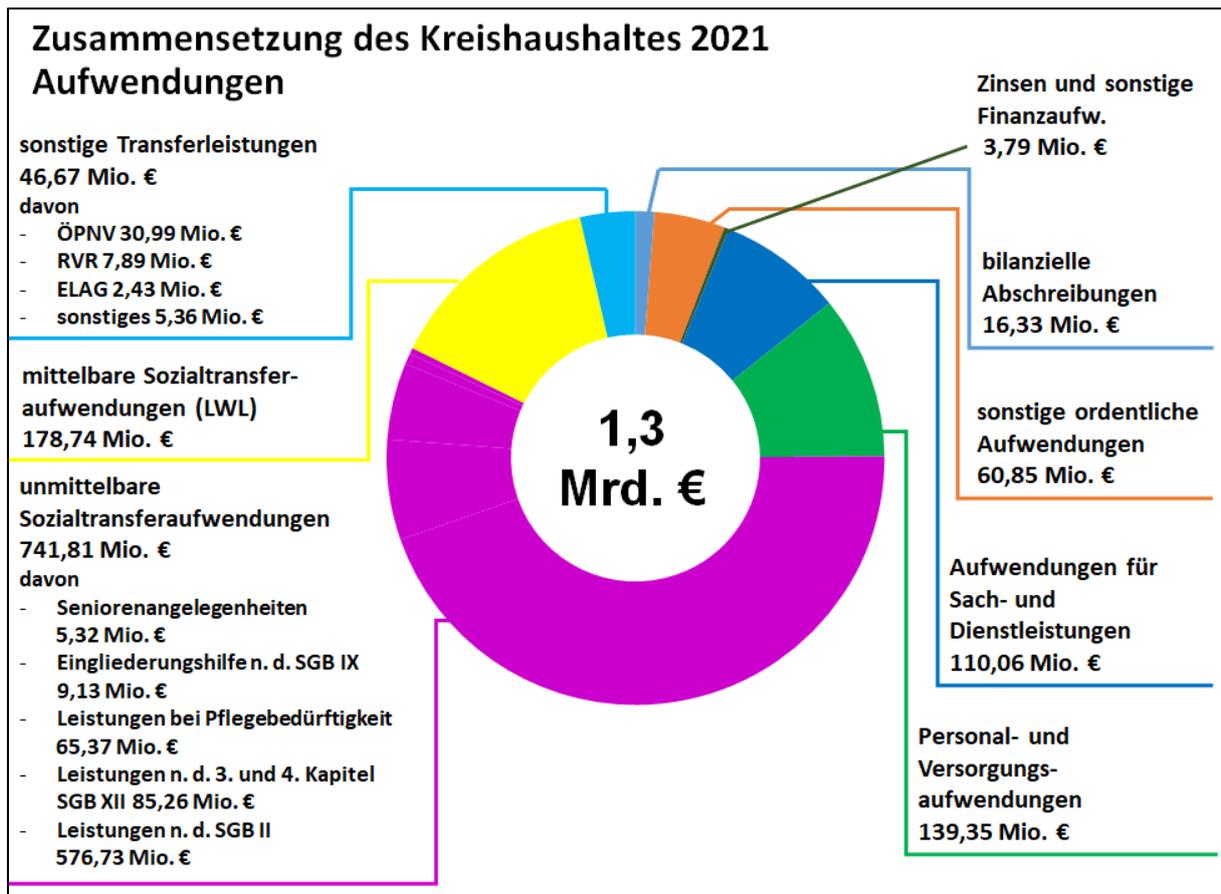


Abbildung 12: Zusammensetzung der Aufwendungen im Kreishaushalt 2021

Zu Ziffer 2.3 Sozialtransferintensität

Den (Brutto-)Sozialtransferaufwendungen stehen im Kreishaushalt zum Teil entsprechende Kostenerstattungen oder -umlagen nach den einschlägigen Sozialgesetzbüchern gegenüber, die die Aufwendungen jedoch nicht vollständig decken. Die verbleibenden (Netto-)Sozialtransferaufwendungen müssen daher zu einem beträchtlichen Teil aus allgemeinen Deckungsmitteln des Kreises aufgebracht werden. So ist ein Anteil von jahresdurchschnittlich knapp 77 % der allgemeinen Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage) für die unmittelbaren und mittelbaren (Netto-) Sozialtransferleistungen gebunden (Sozialtransferintensität), denen keine anderweitige Finanzierung gegenübersteht. Der größte Anteil der Sozialleistungsintensität entfällt auf die Landschaftsumlage – die „Landschaftsumlagenintensität“ liegt jahresübergreifend mit steigender Tendenz allein bei mehr als 40 %.

Dabei wirkt sich die erhöhte Bundeserstattung der KdU insoweit nicht reduzierend auf die Sozialtransferintensität ab dem Jahr 2021 aus, als der Kreis dem Gebot der Rücksichtnahme gegenüber den Städten folgend in erheblichem Maße durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage auf Kreisumlagemittel verzichtet.

Zu Ziffer 2.4 „Personalintensität“ (nach GPA NRW)⁶

Im Vergleich zum Sozialtransferaufwand entfällt nur ein geringer Teil der ordentlichen Aufwendungen auf den Personalaufwand des Kreises. Der Anteil der Personalaufwendungen am ordentlichen Aufwand liegt in der Zeitreihe recht konstant bei durchschnittlich knapp 10 %. Im Vergleich dazu liegt der im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung der GPA NRW (2015-2017) ermittelte durchschnittliche Wert der „Personalintensität“ für Kreise im Jahr 2014 bei 14,4 %. Hinsichtlich der Aussagekraft der „Personalintensität“ ist allerdings einschränkend darauf hinzuweisen, dass die Ausprägung dieser Kennzahl insbesondere von den nachstehenden Einflussfaktoren maßgeblich abhängt:

- Der hohe Anteil des Jobcenters am ordentlichen Aufwand reduziert die „Personalintensität“ im Kreis Recklinghausen deutlich.
- Die Verlagerung von freien Stellen im Jobcenter der Kreisverwaltung zu den kreisangehörigen Städten führt zu entsprechenden Verschiebungen zwischen Personalaufwand und sächlichem Erstattungsaufwand des Kreises für städtische Personalkosten und damit auch zu einer entsprechenden Veränderung der „Personalintensität“ des Kreises.
- Der von der GPA NRW für Kreise ermittelte durchschnittliche Wert der „Personalintensität“ kann die Unterschiede bei den Landkreisen im Hinblick auf die Aufgabenallokation (z. B. Jugendamt, Jobcenter) und den Ausgliederungsgrad bestimmter Aufgaben aus der Kernverwaltung (z. B. in Eigenbetriebe oder eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) nicht angemessen berücksichtigen.
- Die „Personalintensität“ nach GPA NRW lässt methodisch die drittfinanzierten Personalaufwendungen außen vor, bei deren Berücksichtigung die „Personalintensität“ entsprechend geringer ausfallen würde.

Zu 3. Konnexität

Zu Ziffer 3.1 Fehlende Konnexitätsausgleiche

Im Rahmen der Beschlussvorlage „Konnexität im Kreis Recklinghausen“ (Vorlage Nr. 2019/077 vom 22.08.2019) hat die Kreisverwaltung ausführlich Aufgabenzuwächse, -verlagerungen und -veränderungen basierend auf Bundes-, Landes- und EU-Beschlüssen zusammengestellt, für die es keinen oder keinen vollständigen finanziellen Ausgleich gibt. Über den Zeitraum von 2008 bis 2018 haben sich diese fehlenden kreisumlagerungswirksamen Konnexitätsausgleiche auf einen Gesamtbetrag von rd. 500 Mio. € summiert, die dem Kreis insoweit zum Haushaltsausgleich gefehlt haben. Hierin sind die erheblichen finanziellen Belastungen, die dem Kreis Recklinghausen durch die Landschaftsumlage und durch die Verteilungskriterien der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft entstehen, noch nicht einmal enthalten. Der größte Anteil der in den fehlenden Konnexitätsausgleichen dargestellten Tatbestände entfällt auf die Hilfe zur Pflege.

Unter Berücksichtigung üblicher Kostensteigerungen werden sich die fehlenden Konnexitätsausgleiche von einem Betrag von rd. 60 Mio. € im Jahr 2018 auf einen Betrag von rd. 80 Mio. € im Jahr 2024 erhöht haben.

⁶ Anmerkung: In der klassischen Kennzahlenanalyse der Betriebswirtschaftslehre wird unter „Intensität“ regelmäßig das Verhältnis von Aufwendungen zum Umsatz verstanden. Dennoch wird hier die durch die GPA NRW definierte „Personalintensität“ und damit das Verhältnis vom Personalaufwand zum ordentlichen Aufwand verwendet, um eine Vergleichbarkeit zu anderen kommunalen Jahresabschlüssen zu erreichen.

Zu Ziffer 3.2 Kreisumlageanteil für fehlende Konnexitätsausgleiche

Setzt man die fehlenden Konnexitätsausgleiche ins Verhältnis zur Summe aus Schlüsselzuweisungen und Kreisumlage, sind jahresdurchschnittlich allein rd. 17 % der allgemeinen Deckungsmittel des Kreises für nicht auskömmliche staatliche Aufgabenfinanzierungen gebunden.

Zu 4. Finanzlage

Zu Ziffer 4.1 Cash Flow (aus laufender Verwaltungstätigkeit)

Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich methodisch aus den gebuchten zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen, deren Zahlungsausgleich im laufenden Kalenderjahr erfolgt ist. Dabei bedingt die Systematik des Periodisierungsprinzips von Erträgen und Aufwendungen einerseits und dem Kassenwirksamkeitsprinzip von Ein- und Auszahlungen, andererseits jahresbezogene Differenzen zwischen Ressourcen- und Finanzmittelveränderungen. Aus der Betrachtung des Cash Flow als Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit unter Einbezug der Aufnahme neuer Liquiditätskredite lassen sich ausreichende Anhaltspunkte dahingehend ableiten, ob und inwieweit die Kommune eine hohe Selbstfinanzierungskraft aufweist, die sie in die Lage versetzt, neben der Verstärkung der eigenen Liquiditätsreserven und der Schuldentilgung auch Investitionen zur Aufrechterhaltung und angemessenem Ausbau der kommunalen Aufgabewahrnehmung finanzieren zu können. Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ist in der Zeitreihe erheblichen Schwankungen unterworfen, folgt in seiner Entwicklung jedoch in der Tendenz den jeweils entstandenen bzw. geplanten Jahresergebnissen. Im Jahr des höchsten Fehlbedarfs (2021) wird der Cash Flow voraussichtlich leicht negativ, steigt in den Folgejahren (2022 bis 2024) dann gegenläufig zu den Jahresfehlbeträgen wieder an. Die Entwicklung des Cash Flow in der Zeitreihe ist daher als sehr zufriedenstellend einzuordnen. Insgesamt ist die Finanzlage des Kreises weiterhin durch hohe Liquiditätsbestände geprägt, sodass Kredite zur Liquiditätssicherung zur Finanzierung laufender Aufgaben des Kreises auch in absehbarer Zeit nicht in Anspruch genommen werden müssen. Die in der nachfolgenden Grafik aufgeführten Liquiditätskredite ergeben sich vollständig aus dem Projekt „Gute Schule 2020“. Der sehr niedrige, nur leicht negative Saldo aus Finanzierungstätigkeit ist ebenfalls begründet durch die Liquiditätslage des Kreises. Der Kreis Recklinghausen weist in diesem Bereich zurzeit ausschließlich die Tilgungsleistungen der Bestandsdarlehen aus. Neukreditaufnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

	zum 31.12.	2019	2020	2021	2022	2023	2024
		Mio. € Ist	Mio. € Plan				
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit		35,09	2,23	-2,30	4,98	14,36	19,84
Saldo aus Finanzierungstätigkeit		2,22	-7,19	-3,18	-3,31	-3,45	-3,54
Liquiditätskredite		2,96	3,60	3,44	3,24	3,04	2,84
davon Gute Schule 2020		2,96	3,60	3,44	3,24	3,04	2,84
Abbaupfad Liquiditätskredite*		Abbau je nach Mittelverwendung					
Zinsaufwendungen		4,41	4,07	3,79	3,63	3,47	3,33

* Der Abbau der Liquiditätskredite erfolgt sukzessive im Rahmen der Verwendung der Fördermittel aus dem Programm Gute Schule 2020.

Die Bestände der Investitionsdarlehen sowie die Zinsaufwendungen sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Für das Jahr 2019 ist der Wert aus dem Jahresabschluss 2019, für die Folgejahre die voraussichtliche Entwicklung dargestellt. Darüber hinaus weist die Übersicht die Kreditaufnahmen des Förderprogrammes „Gute Schule 2020“ gesondert aus.

zum 31.12.	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Mio. € Ist	Mio. € Plan				
Saldo aus Investitionstätigkeit	0	-23,95	-25,30	-30,56	-25,60	-18,46
Geplante Aufnahme Investitionskredite	0	0	0	0	0	0
Investitionsdarlehen	102,51	93,03	84,55	80,08	76,39	70,65
<i>davon Gute Schule 2020*</i>	4,86	6,58	6,32	5,97	5,61	5,25
Zinsaufwendungen	4,41	4,07	3,79	3,63	3,47	3,33

*Der Bestand der Investitionsdarlehen im Rahmen des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ verringert sich in Abhängigkeit der Mittelverwendung.

Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften bestehen beim Kreis Recklinghausen derzeit nicht und sind auch zukünftig nicht beabsichtigt.

Zu 5. Vermögenslage

Zu Ziffer 5.1 Investitionsquote

Die Investitionsquote gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang neu investiert wird bzw. werden kann, um dem Substanzverlust durch Vermögensabgänge und Abschreibungen entgegenzuwirken. Eine sich 100 % annähernde Investitionsquote ist vor diesem Hintergrund wünschenswert, geht jedoch in den Folgejahren mit erhöhten Abschreibungsaufwendungen einher. Umgekehrt lassen niedrige Investitionsquoten zunehmende Reinvestitions- und Sanierungsbedarfe in der Zukunft erwarten.

Die Investitionsquote im Kreis lag in den Jahren bis 2019 regelmäßig unter 100 %, steigert sich in den Folgejahren jedoch sehr deutlich, zum Teil auf über 200 %. Hierfür sind im Wesentlichen zwei Entwicklungen ursächlich:

Durch das zum 01.01.2019 geänderte kommunale Haushaltsrecht wurde der Investitionsbegriff neu definiert. Hierdurch ist es nun möglich, ehemals konsumtive Maßnahmen (z. B. die Sanierung von Dächern im Hochbau, die Sanierung der Deckschicht einer Straße im Tiefbau) investiv zu veranschlagen. Zudem verfolgt der Kreis insbesondere mit dem vom Kreistag am 27.05.2019 beschlossenen Investitionsprogramm des Kreises Recklinghausen für den Hoch- und Tiefbau (Vorlage 2019/030) sowie dem vom Kreistag am 25.11.2019 beschlossenen Vestischen Klimapakt (Vorlage 2019/164) eine stark nach vorn gerichtete Investitionsstrategie.

6 Wesentliche Investitionen, Instandsetzung- und Erhaltungsmaßnahmen

6.1 Investive Hochbaumaßnahmen

Maßnahme, Beschreibung, finanzielle Auswirkungen	Plan 2021 in €	Ansätze 2022 – 2024 in €
<p>I2312 Komplettsanierung Gebäude 1 und 10, BK Ostvest Datteln Bauliche und technische Modernisierung, Maßnahmen zur Barrierefreiheit, Durchführung energetischer Maßnahmen, Ausstattung der Klassenräume mit einer dezentralen Lüftungsanlage, Errichtung einer Photovoltaikanlage. <u>Finanzielle Auswirkungen</u> Steigerung der jährlichen Abschreibungen ab voraussichtlich 2023 um ca. 90.000 €, anteilige Erträge aus der Auflösung von Sonderposten</p>	2.570.000	955.000
<p>I2313 Komplettsanierung Gebäude 9, Paul-Spiegel-BK, Dorsten Bauliche und technische Modernisierung, energetische Sanierung der Gebäudehülle, Anbringen eines außenliegenden Sonnenschutzes, umfangreiche Innensanierung, Ausstattung der Klassenräume mit einer dezentralen Lüftungsanlage. <u>Finanzielle Auswirkungen</u> Steigerung der jährlichen Abschreibungen ab voraussichtlich 2024 um ca. 240.000 €, anteilige Erträge aus der Auflösung von Sonderposten</p>	1.800.000	5.981.340
<p>I2313 Sanierung Sporthalle Paul-Spiegel-BK, Dorsten Umfangreiche Sanierung der Gebäudehülle sowie der Umkleide- und Sanitärbereiche <u>Finanzielle Auswirkungen</u> zusätzliche jährliche Abschreibungen in Höhe von ca. 100.000 € ab voraussichtlich 2025</p>		1.636.000
<p>I2314 Sanierung Gebäude 1 Berufskolleg Gladbeck Bauliche und technische Modernisierung, Maßnahmen zur Barrierefreiheit, energetische Optimierung der Gebäudehülle, Ausstattung der Klassenräume mit einer dezentralen Lüftungsanlage, Errichtung einer Photovoltaikanlage, Durchführung weiterer energetischer Sanierungsmaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzes. <u>Finanzielle Auswirkungen</u> zusätzliche jährliche Abschreibungen ab voraussichtlich 2023 in Höhe von ca. 140.000 €, anteilige Erträge aus der Auflösung von Sonderposten</p>	2.415.000	1.868.000
<p>I2338 Sanierung Gebäude 7 Berufskolleg Gladbeck Bauliche und technische Modernisierung, Errichtung eines kleinen Anbaus für die Unterbringung einer modernen CNC-Fräsmaschine <u>Finanzielle Auswirkungen</u> ab voraussichtlich 2023 steigende jährliche Abschreibungen für das Nebengebäude zum Gebäude 7 um ca. 15.000 €</p>	600.000	330.000

Maßnahme, Beschreibung, finanzielle Auswirkungen	Plan 2021 in €	Ansätze 2022 – 2024 in €
<p>I2316 Innensanierung Rundsporthalle Hans-Böckler-BK Marl Umfangreiche Innensanierung (z. B. Erneuerung Sanitäreinrichtungen, Schwingboden, Tribünenbestuhlung, Sanierung Elektroinstallation, Lüftungsanlage, Maßnahmen zur Barrierefreiheit). <u>Finanzielle Auswirkungen</u> zusätzliche jährliche Abschreibungen in Höhe von ca. 200.000 € ab voraussichtlich 2023, anteilige Erträge aus der Auflösung von Sonderposten</p>	1.500.000	2.232.000
<p>I2334 Kreishaussanierung Umfangreiche Sanierung (Elektroinstallation, Heizung, sanitäre Anlagen, Fußböden, Errichtung eines Bürgerbereiches, Barrierefreiheit, Dach, Fenster, Fassade). <u>Finanzielle Auswirkungen</u> Angaben zu den zukünftigen finanziellen Auswirkungen noch nicht möglich</p>	3.000.000	33.000.000
<p>I2336 Sanierung Straßenverkehrsamt, Marl Umfangreiche Sanierung der Zulassungsstelle (Gebäude 1) und der Führerscheinstelle (Gebäude 2) <u>Finanzielle Auswirkungen</u> Veränderung der Abschreibungen betrifft voraussichtlich nicht den mittelfristigen Planungszeitraum bis 2024</p>		2.800.000
<p>I2358 Sanierung Erziehungsberatungsstelle Recklinghausen Bauliche und technische Modernisierung, energetische Sanierung der Gebäudehülle, Anbringen eines außenliegenden Sonnenschutzes, umfangreiche Innensanierung, Ausstattung der Klassenräume mit einer dezentralen Lüftungsanlage. <u>Finanzielle Auswirkungen</u> Veränderung der Abschreibungen betrifft voraussichtlich nicht den mittelfristigen Planungszeitraum bis 2024</p>		2.500.000

6.2 Konsumtive Sanierungsmaßnahmen im Hochbau

Maßnahmen, Beschreibung, finanzielle Auswirkungen	Plan 2021 in €	Ansätze 2022 – 2024 in €
<p>Digitalisierungsmaßnahmen in den Berufskollegs Maßnahmen zur Bereitstellung der Infrastruktur als Voraussetzung für die Nutzung der digitalen Klassenzimmer und der digitalen Verwaltung <u>Finanzielle Auswirkungen</u> Finanzierung der Maßnahmen aus dem Förderprogramm Gute Schule 2020</p>	855.000	1.123.500
<p>Errichtung eines Interimparkplatzes am BK Dorsten <u>Finanzielle Auswirkungen</u> Verringerung des Jahresergebnisses des Kreises voraussichtlich um den Betrag des jeweiligen Haushaltsjahres</p>	90.000	

Maßnahmen, Beschreibung, finanzielle Auswirkungen	Plan 2021 in €	Ansätze 2022 – 2024 in €
Sanierung BK Castrop-Rauxel, Gebäude 7 Bauliche und technische Modernisierung der Innenräume Finanzielle Auswirkungen Förderung zu 90 % nach dem Kommunalen Investitionsförderungs- gesetz	720.000	
Sanierung Schloss Horneburg Sanierungsmaßnahmen am Schloss- und Internatsgebäude Finanzielle Auswirkungen anteilige Förderung der Maßnahme durch die Projekte Dorferneu- erung und Denkmalförderung	250.060	
Baukostenzuschuss Gebäude Am Erenkamp, Recklinghausen Grundlegende Sanierung durch Vermieter, Beteiligung des Kreises Recklinghausen in Form eines Baukostenzuschusses <u>Finanzielle Auswirkungen</u> Verringerung des Jahresergebnisses des Kreises voraussichtlich um den Betrag des jeweiligen Haushaltsjahres	952.000	615.000
Innensanierung Paul-Spiegel-BK, Gebäude 1, 2, 3 – 8, Dorsten Bauliche und technische Modernisierung der Innenräume der Ge- bäude <u>Finanzielle Auswirkungen</u> Verringerung des Jahresergebnisses des Kreises voraussichtlich um den Betrag des jeweiligen Haushaltsjahres		3.377.000

6.3 Investive Tiefbaumaßnahmen

Maßnahme, Beschreibung, finanzielle Auswirkungen	Plan 2021 in €	Ansätze 2022 – 2024 in €
I6602_B1 – Lippe Brücke K 2-1, Datteln-Vinum Abbruch und Neubau der Lippe Brücke K 2 in Vinnum, Erneuerung der Straße K 2-1, Vinnummer Straße, Errichtung eines Rad- und Fuß- weg <u>Finanzielle Auswirkungen</u> Steigerung der jährlichen Abschreibungen ab voraussichtlich 2024 um ca. 80.000 €, anteilige Erträge aus der Auflösung von Sonder- posten	2.500.000	2.200.000

Maßnahme, Beschreibung, finanzielle Auswirkungen	Plan 2021 in €	Ansätze 2022 – 2024 in €
I6606 - K 6, Marl Brassert Ausbau K 6 in Marl, Anschlussstelle A 52 Marl Brassert <u>Finanzielle Auswirkungen</u> Steigerung der jährlichen Abschreibungen ab voraussichtlich 2021 um ca. 65.000 €, anteilige Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.500.000	500.000
I6609_B1 - Lippe Brücke K 9-3, Datteln-Ahsen Abbruch und Neubau der Lippe Brücke K 9-3 in Datteln-Ahsen, Erweiterung des Straßendamms, Errichtung einer Wendemöglichkeit sowie eines Rad- und Fußweges, anteilige Erneuerung der Lippestraße in Datteln <u>Finanzielle Auswirkungen</u> Erhöhung der jährlichen Abschreibungen ab voraussichtlich 2023 um ca. 50.000 €, anteilige Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	2.600.000	600.000
I6612_B1 - DB-Brücke K 12-1, Waltrop Grundhafte Sanierung der Brücke K 12 der Deutsche Bahn AG in Waltrop <u>Finanzielle Auswirkungen</u> zukünftige finanzielle Auswirkungen betreffen voraussichtlich nicht den mittelfristigen Planungszeitraum bis 2024	300.000	900.000
I6612K 12-4 (newPark), Datteln Ausbau der K 12, Im Knäppen, zwischen newPark und künftiger B 474 <u>Finanzielle Auswirkungen</u> Angaben zu den zukünftigen finanziellen Auswirkungen noch nicht möglich	300.000	900.000

Beschreibung, finanzielle Auswirkungen	Plan 2021 in €	Ansätze 2022 – 2024 in €
<p>I6614_B1 - Löringhofbrücke K 14-3, Datteln Abbruch und Neubau der Löringhofbrücke, Neubau Rad- und Fußweg, Maßnahme erfolgt durch Wasserstraßen-Neubauamt (WNA) Datteln <u>Finanzielle Auswirkungen</u> Verlängerung der Nutzungsdauer, nur geringfügige Veränderung der jährlichen Abschreibungen aus dem Kostenanteil des Kreises RE, zusätzliche Abschreibungen aus Anteil WNA Datteln, entsprechende Erträge aus Auflösung Sonderposten, voraussichtliche Wertberichtigung im Rahmen der Maßnahme</p>	0	1.500.000
<p>I6616 - Trogbauwerk Bahnübergang K 16-1, Sythen Erneuerung der Eisenbahnunterführung an der K 16, Thiestraße, Errichtung eines wasserdichten Trogbauwerkes, Beginn und Fertigstellung der Maßnahme maßgeblich abhängig von der Deutschen Bahn AG <u>Finanzielle Auswirkungen</u> zukünftige finanzielle Auswirkungen betreffen nicht den mittelfristigen Planungszeitraum bis 2024</p>	500.000	9.000.000
<p>I6622_B1 - Sickingmühlenbach, K 22 - 9, Ersatzneubauwerk Neubau der Brücke K 22-9 Sickingmühlenbach und Ausbau der K 22, anteilige Erneuerung der Nordstraße in Marl <u>Finanzielle Auswirkungen</u> Verlängerung der Nutzungsdauer, Reduzierung der neuen jährlichen Abschreibungen ab voraussichtlich 2024 um ca. 30.000 €, Wertberichtigung vor der Inbetriebnahme</p>	200.000	1.000.000
<p>I6623_B1 - DB-Brücke K 23-1, Recklinghausen Grundhafte Sanierung der Brücke K 23 der Deutschen Bahn AG in Recklinghausen, anteilige Erneuerung der K 23, Alte Grenz-Straße <u>Finanzielle Auswirkungen</u> Steigerung der jährlichen Abschreibungen ab voraussichtlich 2024 um ca. 30.000 €, anteilige Erträge aus der Auflösung von Sonderposten</p>	200.000	600.000
<p>I6625 - K 25 - 3, Castrop-Rauxel Um- und Ausbau der K 25, Victorstraße, Ortsdurchfahrt Castrop-Rauxel <u>Finanzielle Auswirkungen</u> zukünftige finanzielle Auswirkungen betreffen voraussichtlich nicht den mittelfristigen Planungszeitraum bis 2024</p>	100.000	1.700.000
<p>I6628 - Emscherpromenade K 28-3, Castrop-Rauxel Errichtung eines Radweges zwischen Freiheitstraße und Heerstraße, Umbau der Einmündung Freiheitstraße und Anpassungen an die Emscherpromenade <u>Finanzielle Auswirkungen</u> zukünftige finanzielle Auswirkungen betreffen voraussichtlich nicht den mittelfristigen Planungszeitraum bis 2024</p>	500.000	2.000.000

Beschreibung, finanzielle Auswirkungen	Plan 2021 in €	Ansätze 2022 – 2024 in €
I6629_P1 - Pumpwerk K 29-3, Recklinghausen Erneuerung Pumpwerk an der K 29, Theodor-Körner-Straße im Rahmen des Ausbaus der A 43, Anschlussstelle Hochlarmark <u>Finanzielle Auswirkungen</u> Verlängerung der Nutzungsdauer, nur geringfügige Veränderung der jährlichen Abschreibungen ab voraussichtlich 2023, Wertberichtigung im Rahmen der Maßnahme, Wertberichtigung des entsprechenden Sonderpostens	1.000.000	800.000
I6632_B2 - Ersatzneubauwerk Lippe Brücke K 32-3, Dorsten Abbruch und Neubau der Lippe Brücke K 32 - 3 in Dorsten Hervest, anteilige Erneuerung der Straße K 32 Dorfstraße, Erstellung eines neuen Rad- und Fußweges <u>Finanzielle Auswirkungen</u> nur geringfügige Änderung der Abschreibungen ab voraussichtlich 2023	500.000	1.000.000
I6632_K1 - Kostenbeteiligung K 32 - 3, Marl Erneuerung Kanalbrücke Hervest und Straße K 32 – 3 durch Wasserschiffahrtsverwaltung, Kostenbeteiligung des Kreises RE an zusätzlichem Rad- und Gehweg <u>Finanzielle Auswirkungen</u> keine Angaben zur zukünftigen finanziellen Auswirkung möglich	500.000	5.000.000
I6634 - K 34 -2, Waltrop Niederschlagswasser-Neuregelung <u>Finanzielle Auswirkungen</u> keine Angaben zur zukünftigen finanziellen Auswirkung möglich	500 000	1.500.000
I6660 - Maßnahmen ÖPNV Umsetzung Barrierefreiheitsgesetz ÖPNV an Kreisstraßen und Lichtsignalanlagen <u>Finanzielle Auswirkungen</u> keine nennenswerte Steigerung der Abschreibungen	800.000	3.000.000
I6665 – Radverkehr Bau zusätzlicher Radwege im Rahmen des Vestischen Klimapaktes <u>Finanzielle Auswirkungen</u> neue Maßnahme, Aussagen zur finanziellen Auswirkung noch nicht möglich	500.000	600.000

6.4 Konsumtive Sanierungsmaßnahmen im Tiefbau

Beschreibung, finanzielle Auswirkungen	Plan 2021 in €	Ansätze 2022 – 2024 in €
K 6, Marl Ausbau K 6 in Marl, Anschlussstelle A 52 Marl Brassert, der Kreis Recklinghausen übernimmt anteilige Arbeiten für Straßen.NRW <u>Finanzielle Auswirkungen</u> vollständige Erstattung von Straßen.NRW	1.400.000	500.000

Beschreibung, finanzielle Auswirkungen	Plan 2021 in €	Ansätze 2022 – 2024 in €
<p>Lippe Brücke K 9-3, Datteln-Ahsen Abbruch und Neubau der Lippe Brücke K 9-3 in Datteln-Ahsen, der Kreis Recklinghausen übernimmt anteilige Arbeiten für den Kreis Coesfeld (die Brücke gehört beiden Kreisen je zur Hälfte) <u>Finanzielle Auswirkungen</u> vollständige Erstattung vom Kreis Coesfeld</p>	2.100.000	100.000
<p>Sanierungsmaßnahmen an Kreisstraßen und Brückenbauwerken Instandsetzungen an diversen Kreisstraßen und Brückenbauwerken <u>Finanzielle Auswirkungen</u> Aufwendungen verringern das jeweilige Jahresergebnis, Abschreibungen bleiben unverändert</p>	2.000.000	6.000.000
<p>Kappenänderung DB-Brücken K 19 / K 38 Sicherungsmaßnahmen an kreiseigenen Brücken Finanzielle Auswirkungen Verringerung des Jahresergebnisses voraussichtlich um den Betrag des Haushaltsjahres</p>	1.000.000	

7 Beteiligungen – wesentliche haushaltswirtschaftliche Belastungen

Die Beteiligungen des Kreises Recklinghausen in privater oder öffentlicher Rechtsform sind in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

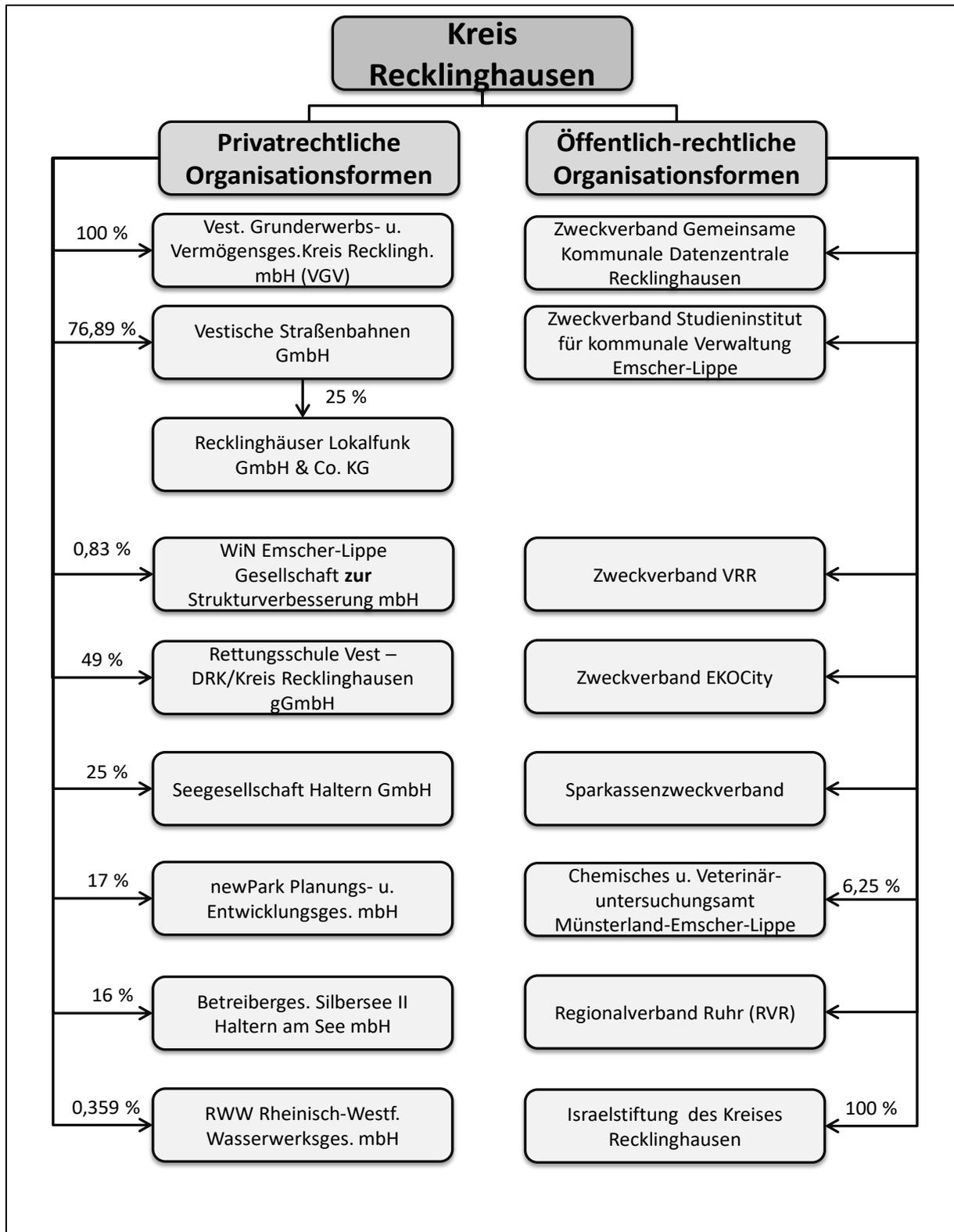


Abbildung 13: Beteiligungen des Kreises Recklinghausen

Wesentliche Auswirkungen auf den Kreishaushalt 2021 ff. ergeben sich aus den Beteiligungen an der Vestische Straßenbahnen GmbH und am Regionalverband Ruhr (RVR). Die haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen stellen sich wie folgt dar:

Vestische Straßenbahnen GmbH

Der öffentliche Personennahverkehr im Kreis Recklinghausen wird weitgehend von der Vestische Straßenbahnen GmbH erbracht.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 19.12.2005 dem „neuen ÖSPV-Finanzierungssystem im VRR“ zugestimmt. Am 17.12.2007 nahm der Kreistag eine Konkretisierung der Betrauung vor, indem der am 19.12.2005 zum Finanzierungssystem des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr gefasste Grundsatzbeschluss ergänzt wurde. Mit Beschluss des Kreistags vom 05.10.2009 ist eine Optimierung der genannten Betrauungsbeschlüsse erfolgt. Das VRR-Finanzierungssystem ist die Basis für die Zahlungen des Kreises Recklinghausen an die Vestische Straßenbahnen GmbH.

Der Kreistag des Kreises Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 29.05.2017 beschlossen, die Vestische Straßenbahnen GmbH für zehn Jahre vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2029 mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des öffentlichen straßengebundenen Personennahverkehrs im Kreis Recklinghausen im Wege der Direktvergabe zu betrauen.

Zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖSPV und SPNV) im Kreisgebiet sind rd. 30,99 Mio. € in der Haushaltsplanung 2021 als Aufwandsansatz berücksichtigt worden. In der mittelfristigen Finanzplanung steigt der Wert wie folgt: 34,73 Mio. € (2022), 36,55 Mio. € (2023) und 37,34 Mio. € (2024). Diese Entwicklung ist in erster Linie auf angestrebte Verkehrswende zurückzuführen. Aber auch höhere Energie- und Personalaufwendungen führen zu einer Erhöhung des Finanzierungsbetrages. Aus der Höhe des Finanzierungsbetrages ergibt sich die Höhe der ÖPNV-Umlage, welche von den kreisangehörigen Städten getragen wird.

	2018	2017	2016
Jahresergebnis	-24.845.564 €	-22.255.524 €	-18.809.708 €
Bilanzsumme	46.049.740 €	53.121.277 €	63.730.273 €

Tabelle 4: Kennzahlen der Vestische Straßenbahnen GmbH

Regionalverband Ruhr (RVR)

Der Kreis Recklinghausen ist im Rahmen der Verbandsumlage RVR an der Finanzierung des Zweckverbandes RVR beteiligt. In 2020 beträgt die Verbandsumlage 7,65 Mio. € bei einem Hebesatz von 0,6717 %. Für das Haushaltsjahr 2021 ist die Verbandsumlage mit einem Betrag in Höhe von 7,89 Mio. € veranschlagt worden. In den Jahren 2022 bis 2024 wird mit einer moderat steigenden Verbandsumlage gerechnet: 7,84 Mio. € (2022), 8,19 Mio. € (2023) und 8,62 Mio. € (2024).